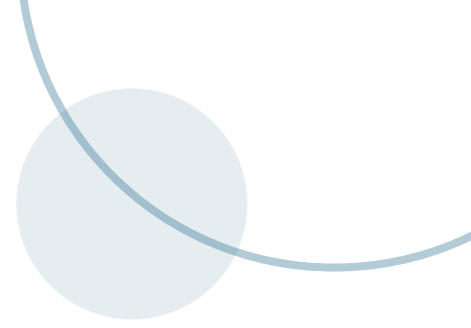




UNIVERSITÄT
ZU KÖLN



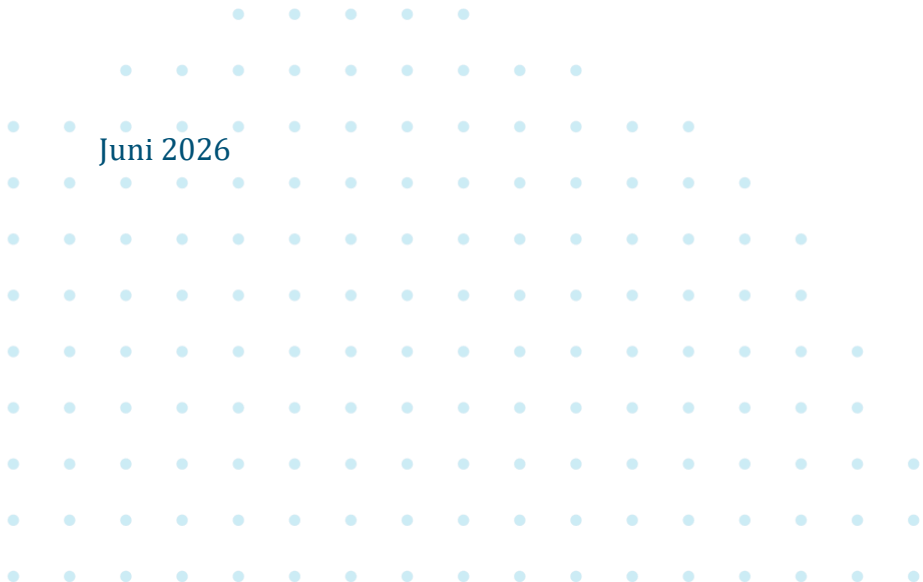
Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung

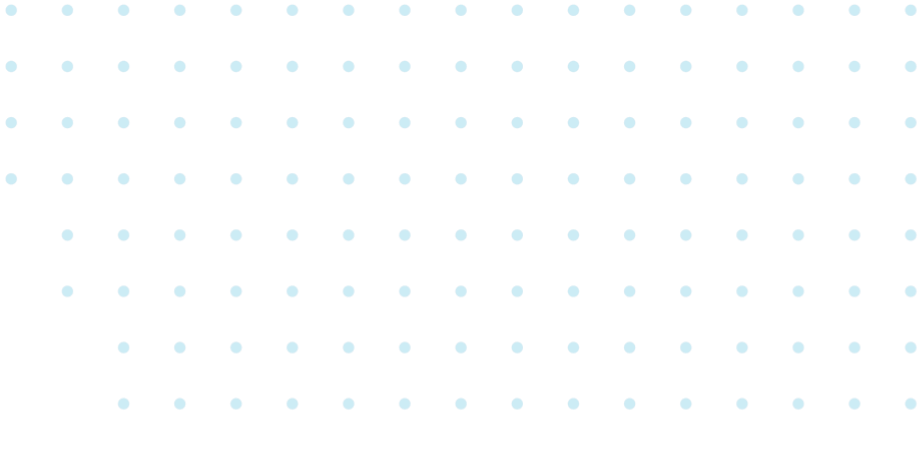
Ein kriminologisches Gutachten

von

Nicole Bögelein & Levin Reichmann

Juni 2026





INHALT

1	Einleitung	5
1.1	Soziale Ungleichheit.....	5
1.2	Menschen, die als Eliten leben	6
1.3	Menschen, die prekär leben	6
2	Gesetzgebung – Differenzierung zwischen Eliten und Prekariat	7
2.1	Elitendelikte.....	8
2.1.1	<i>Betrug</i>	9
2.1.2	<i>Steuerhinterziehung</i>	9
2.1.3	<i>Cum-Ex und Cum-Cum als Sonderfall der Steuerhinterziehung</i> 10	
2.1.4	<i>Steuerflucht</i>	10
2.1.5	<i>Keine Strafbarkeit von Unternehmen</i>	11
2.1.6	<i>Korruption</i>	11
2.1.7	<i>Umweltkriminalität</i>	12
2.1.8	Zusammenfassend: Kennzeichen von Elitenkriminalität	12
2.2	Armutsdelikte	12
2.2.1	Fahren ohne Fahrkarte (§ 265a StGB)	12
2.2.2	Konsumnahe Drogendelikte und Beschaffungskriminalität (§§ 29 ff. BTMG)	12
2.2.3	Ladendiebstahl §§ 243 ff. StGB.....	13
2.2.4	Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB).....	13
2.2.5	Kriminalisierung im öffentlichen Raum	13
2.2.6	Zusammenfassend: Kennzeichen von Armutsdelikten	13
2.3	Zwischenbetrachtung	14
3	Aufkommen und Schäden in Zahlen	15
3.1	Zahlenverhältnis und Schäden der Delikte von prekären Gruppen und Eliten.....	15
3.2	Elitenkriminalität	15
3.3	Armutskriminalität	16
3.4	Zwischenbetrachtung	17

4	Ursachen der Deliktformen.....	17
4.1	Studien zu Elitenkriminalität.....	17
4.2	Studien zu Armutskriminalität.....	19
4.3	Zwischenbetrachtung	20
5	Kontrolle von Eliten und marginalisierten Gruppen	20
5.1	Kriminalisierung der Straftaten von Eliten.....	20
5.2	Kontrolle und Strafverfolgung von Menschen, die prekär leben 20	
5.3	Zwischenbetrachtung	22
6	Strafverfahren	23
6.1	Definitions- und Beschwerdemacht.....	23
6.2	Rechtsgutachten, die „zeigen“, dass etwas nicht strafbar ist	23
6.3	Anwaltliche Vertretung, Geldauflage und Strafbefehlsverfahren 24	
6.4	Litigation PR	24
6.5	Zwischenbetrachtung	25
7	Strafverfolgung und Verurteilung.....	25
7.1	Strafverfolgung.....	25
7.2	Soziale Konstellation im Gerichtssaal	26
7.3	Untersuchungshaft, Strafzumessung und Sozialprognose.....	27
7.4	Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 StPO).....	28
7.5	Tagessatzhöhen bei Geldstrafen.....	28
7.6	Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen.....	29
7.7	Sozialstruktur der Menschen in Haft (u. a. Ersatzfreiheitsstrafen) 29	
7.8	Zwischenbetrachtung	31
8	Fazit: Soziale Ungleichheit wirkt sich in der Strafverfolgung nachteilig aus	31
	Erklärung zu Interessenkonflikten	33
	Literatur.....	33

1 Einleitung

Rechtsstaatlichkeit ist ein wesentlicher Grundpfeiler der Demokratie. Für Demokratievertrauen und -akzeptanz ist das Vertrauen darin, dass das Recht die Interessen und Rechte aller gleichermaßen schützt, essenziell. Es braucht Vertrauen in soziale Gerechtigkeit und staatliche Institutionen. Empirisch ist das Vertrauen in soziale Gerechtigkeit nachweislich zurückgegangen (Farren/Wetzels 2026). In den letzten Jahren gab es Diskussionen darum, ob vor dem Gesetz wirklich alle gleich sind (z. B. Steinke 2022). Im vorliegenden Gutachten gehen wir der Frage nach, an welchen Stellen es im Rahmen der Strafjustiz zu einer ungleichen Behandlung kommt.

Wir definieren zunächst, was wir als soziale Ungleichheit fassen, und beschreiben die beiden Gruppen der Menschen, die als Eliten leben, und derjenigen, die prekäre Lebenslagen haben. Dann untersuchen wir den gesamten Rechtsprozess auf Hinweise auf Ungleichheiten. Anschließend liefern wir einen Überblick über Delikte, die als Eliten- bzw. als Armutsdelikte bezeichnet werden können, und betrachten Unterschiede in der Gesetzgebung. Danach arbeiten wir statistische Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeld heraus und gehen schließlich auf Kriminalitätsursachen ein. Weiterhin beleuchten wir Kontrolle und Strafverfolgung und betrachten die Rechtspraxis der Verurteilung. Zum Schluss werfen wir einen Blick in die Gefängnisse, um zu prüfen, ob sich hier ein Hinweis auf soziale Ungleichheit in Strafverfolgung und Verurteilung ergibt. In jedem Abschnitt gehen wir zunächst auf Kriminalität von Eliten ein und dann auf die von Menschen, die prekär leben, und enden mit einer Zwischenbetrachtung, in dem wir Wesentliches zusammenfassen.

1.1 Soziale Ungleichheit

„Soziale Ungleichheit ist ein zentrales Phänomen der Sozialstruktur“ (Solga et al. 2009, S. 13). Als Sozialstruktur gelten dauerhafte Beziehungen zwischen Gruppen, z. B. auf Basis der Verteilung von Geld, Macht oder Bildung. Werden diese Ressourcen dauerhaft ungleich verteilt, sind die sozialen Beziehungen ungleich. Die Angehörigen sozialer Gruppen nehmen verschiedene Positionen im sozialen Geflecht ein, welche ihre Handlungsmöglichkeiten bestimmen. Die Ungleichheitsforschung untersucht, inwiefern sozialstrukturell vorstrukturierte Möglichkeiten eine systematische Besser- und Schlechterstellung von Menschen bedingen (vgl. Solga et al. 2009, S. 14 f.).¹ Die Strafverfolgung ist im Rahmen unserer Betrachtung zugleich eine Dimension sozialer Ungleichheit wie auch deren Auswirkung (Solga et al. 2009, S. 18 f. & 20).

Determinante	Mechanismus	Dimension	Auswirkung
gesellschaftliche Stellung Elite vs. Prekarität	Kopplung der Strafverfolgung an Klassenlage	ungleiche Strafverfolgungs- praxis	höhere Strafverfolgungs- und Verurteilungs- risiken

¹ Solga et al. (2009, S. 15; kursiv im Original): „Wir sprechen immer dann von sozialer Ungleichheit, wenn Menschen (immer verstanden als Zugehörige sozialer Kategorien) einen ungleichen Zugang zu sozialen Positionen haben und diese sozialen Positionen systematisch mit vorteilhaften oder nachteiligen Handlungs- und Lebensbedingungen verbunden sind.“

Tabelle 1: Strukturebenen Sozialer Ungleichheit in diesem Gutachten.

Ausgangspunkt unserer Analyse ist die gesellschaftliche Stellung. Wir sprechen von Elite und Prekariat² – damit fokussieren wird die Ränder der Gesellschaft und betrachten ausdrücklich nicht deren Mitte. Delikte, für deren Ausübung weder eine besonders elitäre noch eine besonders prekäre Lebenssituation nötig ist, fallen demnach weg (z. B. Straßenverkehrsdelikte, Versicherungsbetrug, Körperverletzungsdelikte). Wir untersuchen den Mechanismus der Kopplung von Strafverfolgung und Lebenssituation und die Dimension eines etwaig erhöhten Risikos der Strafverfolgung. Wir betrachten die justizielle Strafverfolgung also als eine Form der Verteilungs- bzw. Ergebnisungleichheit (vgl. Solga et al. 2009, S. 21).

Wir definieren nun im Folgenden, wen wir mit den Gruppen Elite und prekär lebende Menschen meinen.

1.2 Menschen, die als Eliten leben

Der Begriff Elite – vom französischen Wort „elire“, „auswählen“ – wird für die Bezeichnung herausgehobener Personengruppen verwendet (vgl. Hartmann 2008, S. 8 f.). Man spricht heute hauptsächlich von Positions- oder Funktionseleiten. Für vorliegendes Gutachten sind diejenigen mit höchsten Positionen in der Wirtschaft interessant; etwa als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder großer Unternehmen oder Verbände (Hartmann 2008, S. 10). *Wirtschaftseliten* rekrutieren sich vorwiegend aus wohlhabenden Familien (Hartmann 2008, S. 157) und weisen eine Nähe zur Politik auf.

Wirtschaftseliten verfügen über eine *einflussreiche Stellung im öffentlichen und politischen Diskurs*. Schließlich ist in politischen Fragen (Steuer-, Finanz- und Sozialpolitik) stets der Wirtschaftsstandort im Fokus (Hartmann 2008, S. 164). Damit reicht der Einfluss der Wirtschaft – und damit der Einstellungen und Logiken ihrer Eliten – in alle gesellschaftlichen Bereiche hinein. Man könnte von einem „strukturellen Übergewicht“ sprechen, das die Gruppe bei politischen Entscheidungen geltend macht (Hartmann 2008, S. 165). Das zeigt sich in der Einflussnahme auf die Steuerpolitik, in der großen Anzahl von Lobbyistinnen und Lobbyisten, die oft Formulierungsvorschläge für geplante Gesetzesentwürfe einbringen und so ihre Interessen weitgehend durchsetzen (Blaß 2015). Die Gruppe ist zudem durch *finanziellen Reichtum* gekennzeichnet.

1.3 Menschen, die prekär leben

Als Prekariat beschreibt man Gruppen, deren Leben durch „ökonomische Unsicherheit und instabile Arbeitsverhältnisse“ gekennzeichnet sind (Wickert 2026). Dazu gehören befristete Beschäftigungen, geringe Einkommen, unterbrochene Erwerbsbiografien, unsichere Wohnverhältnisse und wenig soziale Absicherung (vgl. Wickert 2026). Die Gruppe wird medial häufig mit sozialen Problemen in Verbindung gebracht; insbesondere Armut, Arbeitslosigkeit, Kriminalität oder allgemeine Verwahrlosung gelten dann als „Folge einer spezifischen Kultur in Unterschichten“ (Groenemeyer 2013, S. 771).

² Die Begrifflichkeiten in der Soziologie sind durchaus komplexer; wir nutzen hier bewusst Begriffe, die in der Alltagssprache eingängig erscheinen. In der Forschung zu sozialer Ungleichheit wird teils der Begriff „Klasse“ genutzt, dann spricht man von oberer und unterer Klasse, teils der Begriff „Schicht“, also Ober- und Unterschicht, teils „Milieu“, dann wären es obere bürgerliche Milieus und unterprivilegierte Volksmilieus; mehr siehe Burzan (2013).

Wir nutzen den Begriff als Gegensatz zu Eliten, da er sich sowohl auf die gesellschaftliche Stellung der Menschen gegenteilig auswirkt als auch auf deren finanzielle Ressourcen – Menschen, die prekär leben, haben *keine Lobby, keinen Einfluss auf den politischen Diskurs* und leben in *Armut*. Benachteiligungen treten häufig nicht isoliert voneinander auf, sondern interagieren miteinander, verschränken und verstärken sich teils gegenseitig, man spricht von *Intersektionalität* (vgl. Crenshaw 1989). Diskriminierungskategorien wie Geschlecht, Behinderung, Sexualität, Race/Ethnizität/Nation oder soziales Milieu spielen zusammen (vgl. Marten/Walgenbach 2017). Eine Kombination der Kategorien lässt sich nicht einfach addieren. Treten bei einem Menschen zwei Kategorien auf, ist das nicht doppelt belastend, vielmehr ist die Kombination eine zusätzliche Belastung. Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen anderen Diskriminierungskategorien und prekären Lebensverhältnissen helfen zu verstehen, wie sich das Leben von Menschen unterscheiden.

Ökonomische Unterschiede verstärken Ungleichheiten. Das Leben ohne finanzielle Ressourcen und Rücklagen ist kräftezehrend und sozial ausgrenzend, Betroffene kämpfen oft mit Scham und Beschämung (vgl. Brodesser 2023, S. 37–40).

2 Gesetzgebung – Differenzierung zwischen Eliten und Prekariat

Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung wurde in den letzten Jahren häufig thematisiert. Medial diskutiert wurden große Kriminalfälle aufseiten der Eliten, etwa die lange nicht strafrechtlich verfolgten Cum-Ex-Delikte. Aufseiten der Prekarisierten gab es eine Diskussion um die Ersatzfreiheitsstrafe (Deutscher Bundestag Drs. 20/7076) und um die Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrkarte (Deutscher Bundestag Drs. 21/2722). Der Debattengegenstand ist nicht neu. Schon in den 1930ern wurde Strafverfolgung als Instrument der Eliten zur sozialen Kontrolle der armen Bevölkerung beschrieben (Rusche/Kirchheimer 1974 [1939]). In jüngerer Zeit wurde der Begriff Klassenjustiz wiederbelebt, um die Kriminalisierung der Bevölkerung in prekären Lebenslagen zu beschreiben (Steinke 2022). Kriminalisierung beschreibt den Prozess, bei dem Verhaltensweisen durch Gesetze verboten werden. Dies umfasst die Schaffung neuer und die Veränderung bestehender Gesetze. Dabei werden Wechselwirkungen zwischen Recht, Gesellschaft und individueller Freiheit sichtbar.

Regeln verändern sich über die Zeit und variieren nach Region: Bestimmte Handlungen werden in einer Gesellschaft als problematisch betrachtet, in einer anderen als angemessen. Der Begriff Klassenjustiz beschreibt in diesem Zusammenhang, dass Klasseninteressen innerhalb der Prozesse der Kriminalisierung „subtil, über verschiedene Stufen von Gesetzgebung, der institutionellen Routinen der Normanwendung“ durchgesetzt werden (Cremer-Schäfer 1998, S. 34). Soziale Ungleichheit in der Kriminalisierung findet ihren Ausgangspunkt in der Gesetzgebung. Was in Deutschland als „kriminell“ gilt, wird durch den Bundestag unter Beteiligung der Länder verkörpert durch den Bundesrat in Strafgesetzen normiert.

Dabei ist die Interessenvertretung im Rahmen der Gesetzgebung und damit die Möglichkeit der Einflussnahme nach ökonomischem Status unterschiedlich. Alle deutschen Staatsangehörigen haben im Rahmen der repräsentativen Demokratie die gleichen Stimmrechte, Eliten können jedoch zusätzlich durch Lobbyverbände oder Parteispenden Einfluss nehmen (Crouch 2008). Die Besetzung des Bundestags ist von

Abgeordneten mit akademischem Abschluss geprägt (Dernbach 2021; Hartmann 2008, S. 138 f.). Dies erschwert es, das prekäre Leben nachzuvollziehen.

Im Folgenden beschreiben wir Deliktformen, die eher in der einen als der anderen Lebenslage zu finden sind; wir beginnen mit den Delikten von Eliten.

2.1 Elitendelikte

Eine einheitliche Definition dessen, was Kriminalität von Eliten ausmacht, fehlt. In der Kriminologie werden früh der einseitige Fokus auf Armutskriminalität (Sutherland 1940) und der überproportional hohe Anteil von Armutsdelikten in polizeilichen Kriminalstatistiken kritisiert. Dieser belege nicht den Zusammenhang von Armut und Kriminalität, sondern zeige, dass Menschen in Armut stärker und Eliten kaum kriminalisiert würden. Das Konzept „White Collar Crime“ nimmt Eliten in den Blick und umfasst Delikte, die innerhalb des Wirtschaftslebens geschehen und von der Elite angehörigen Personen begangen werden (Sutherland 1940). Es ist nicht der Betrug bei einem einfachen Kaufgeschäft gemeint, sondern größere Delikte; zugleich umfasst der Begriff nicht den „privaten“ Steuerbetrug der Leiterin eines DAX-Konzerns.

Heute spricht die kriminologische Forschung eher von Wirtschaftskriminalität. Eine einheitliche Definition fehlt in Forschung und Strafverfolgung weiterhin. Definitionen der Wirtschaftskriminalität stellen auf eine Verletzung „überindividueller Rechtsgüter des Wirtschaftslebens“ ab (Dölling et al. 2022, S. 411), die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit stattfindet. Das Bundeskriminalamt arbeitet mit einer Definition, nach der es sich bei Wirtschaftskriminalität um

die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung [handelt], die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt (BKA 2025).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bezieht sich auf die durch § 74c GVG den Wirtschaftskammern der Landgerichte zugewiesenen Straftaten.³ Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs. Dabei werden die Phasen der Gründung (z. B. Gründungsschwindel durch Angabe falscher Vermögensverhältnisse), der aktiven Wirtschaftstätigkeit (z. B. Steuerbetrug) und des Ausscheidens aus dem Wirtschaftsverkehr (z. B. Insolvenzverschleppung) einbezogen. Darüber hinaus existiert ein breiter Bereich an abweichendem Verhalten, das sich an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität bewegt. Nachfolgend betrachten wir typische Delikte.

³ Hierbei handelt es sich um die Delikte wie (Steuer-)Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung, Veruntreuung, Verletzung geistigen Eigentums, Vorenthalten von Arbeitsentgelt, Insiderhandel, Geldwäsche, Insolvenzdelikte, Fehlinterpretationen und Fälschungen von Finanzberichten, Preisabsprachen, illegale Kartelle. (§ 74c GVG).

2.1.1 Betrug

Den Hauptteil der registrierten Wirtschaftskriminalität macht Betrug nach § 263 ff. StGB aus. Darunter fallen klassische Betrugsdelikte (§ 263 StGB), bei denen eine andere Person getäuscht wird, um einen Vermögensvorteil zu erreichen, und ein Vermögensschaden eintritt. Nicht alle Betrugstaten sind der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen, sondern nur solche, bei denen der Betrug mehrfach oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangen wird. So wird beispielsweise die Vortäuschung von Einnahmen und falschen Bilanzen durch den Konzern Wirecard als gewerbsmäßiger Bandenbetrug behandelt und fällt unter Wirtschaftskriminalität.

Aber auch gesetzliche *Sonderfälle des Betruges* fallen darunter. *Subventionsbetrug* (§ 264 StGB) bezeichnet das Angeben falscher Tatsachen gegenüber staatlichen Subventionsgebern, um daraus rechtswidrig einen Vorteil zu ziehen. Als *Kapitalanlagebetrug* (§ 264a StGB) gilt eine Täuschungshandlung auf dem Kapitalmarkt, bei der es keines tatsächlichen Irrtums oder Vermögensschadens bei den Anlegenden bedarf.

In Deutschland machte vor einiger Zeit der „Abgasskandal“ Schlagzeilen. Autohersteller hatten in Dieselfahrzeuge Abschalteinrichtungen eingebaut, die Labortests erkannten und Abgaswerte während solcher Tests so veränderten, dass Grenzwerte umgangen wurden. Nur aufgrund dieser Manipulationen wurden die Fahrzeuge zugelassen (Pina e Cunha et al. 2024). Ab seiner Aufdeckung folgten mehrere Strafprozesse gegen die Unternehmensführung sowie gegen Ingenieure u. a. wegen Betrugs nach § 263 StGB. 2025 wurden vier Manager des Konzerns Volkswagen wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs nach § 263 Abs. 5 StGB zu mehreren Jahren Haft verurteilt (LTO 2025).

2.1.2 Steuerhinterziehung

Fälle prominenter Persönlichkeiten, die in zweifacher Millionenhöhe Steuern hinterziehen, erregen immer wieder Aufmerksamkeit. Solche Fälle – wie der des bekannten Sternekochs Alfons Schuhbeck, der Steuern in Höhe von 1,2 Millionen Euro hinterzog – fallen unter Elitenkriminalität (BGH, Beschluss vom 13. Juni 2023 – 1 StR 53/23).

Ein Blick in die Statistik über Steuerstraftaten des Bundesministeriums für Finanzen zeigt jedoch, dass Steuerhinterziehung nicht generell Eliten zugeordnet werden kann. Steuern zahlen alle Bürger:innen, entsprechend können alle Einkommensklassen Steuern hinterziehen. Die Statistik zeigt, dass sich bei einem Großteil der registrierten Steuerkriminalität nicht auf ein hohes Einkommen und Vermögen schließen lässt. 2024 wurden insgesamt 50.000 Strafverfahren erfasst. Bei einem Großteil überschritt der hinterzogene Betrag nicht die 25.000 Euro (Bundesministerium der Finanzen 2025).

Gesetzlich wird Steuerhinterziehung recht nachlässig behandelt. In § 370 Abgabenordnung (AO) ist für die einfache Steuerhinterziehung ein Strafmaß von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt beispielsweise bei einem großen Ausmaß oder bei einer bandenmäßigen Begehung vor. Selbst dann sieht das Strafmaß lediglich eine Mindesthaftstrafe von sechs Monaten vor. Steuerhinterziehung ist demnach ein *Vergehen und kein Verbrechen*. Das ist im Strafrecht ein bedeutsamer Unterschied, der wesentliche Auswirkungen auf die

Strafverfolgung nach sich zieht. Im Unterschied zum Verbrechen kann bei Vergehen eine Einstellung wegen Geringfügigkeit, mangelnden öffentlichen Interesses oder gegen Zahlung einer Geldauflage erfolgen (§§ 153, 153a StPO). Ein weiteres Privileg besteht im Bereich der Steuerhinterziehung in der Möglichkeit der *strafbefreienden Selbstanzeige*: Täterinnen und Täter, die sich selbst anzeigen, bleiben straffrei (§ 371 AO und § 398a AO). 2024 wurde in 76 % der Fälle von Steuerhinterziehung das Verfahren wegen Geringfügigkeit, mangelnden öffentlichen Interesses, gegen Zahlung einer Geldauflage oder wegen des Mangels an einem hinreichenden Tatverdacht – darunter auch 5.154 Fälle von strafbefreienden Selbstanzeigen - eingestellt (Bundesministerium für Finanzen 2025).

2.1.3 Cum-Ex und Cum-Cum als Sonderfall der Steuerhinterziehung

Bei Cum-Ex-Geschäften lassen sich – vereinfacht gesagt – Täterinnen und Täter vom Staat *Steuern „erstatten“, die sie nie gezahlt haben*. Dafür müssen *mindestens drei Beteiligte* zusammenwirken. Unabhängigen Recherchen zufolge ist durch Cum-Ex-Geschäfte in Deutschland und Europa dem deutschen Staat ein Schaden in Höhe von 31 Milliarden Euro entstanden (Correctiv 2018). In der Rechtswissenschaft war lange Zeit strittig, ob Cum-Ex-Geschäfte unter § 370 AO fallen. 2021 stellte der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil fest, dass es sich dabei um Steuerhinterziehung handelte (§ 370 AO). Er hielt ferner fest, dass dies für die Beteiligten durchaus erkennbar war (BGH, Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20). Bis heute wurde allerdings nur ein Bruchteil des entstandenen Schadens zurückgefordert (Kleine/Neumeier 2024).

Bei Cum-Cum-Geschäften handelt es sich um die „Rückerstattung“ von Kapitalertragssteuer an Aktienbesitzerinnen und -besitzer, die im Ausland leben. Hintergrund ist, dass inländische und ausländische Aktienbesitzende anderen Steuerpflichten unterliegen. Deutsche können sich die Steuern erstatten lassen, für ausländische Aktienhaltende fallen Kapitalertragssteuern von bis zu 25 % an. Schätzungen zufolge beliefen sich die Schäden auf bis zu 28 Milliarden Euro (Finanzwende-Recherche 2021). Auch Cum-Cum fällt unter die Strafvorschrift des § 370 AO (OLG Frankfurt, 10.12.2024 – 3 Ws 231/24).

2.1.4 Steuerflucht

Neben den vom Steuerrecht erfassten Straftaten der Steuerhinterziehung existiert ein weites Feld der *Steuervermeidung*, das *jenseits der Strafbarkeit* liegt. Unternehmen und Eliten können ganz *legal den Sitz ihrer Unternehmen* verlegen, um Steuern weitgehend zu vermeiden (Wabnitz/Janovsky 2014). Bekannt sind sog. Briefkastenfirmen in Ländern wie den Bahamas oder auf den Kaimaninseln. Unternehmen gründen dafür Tochtergesellschaften, die allein dem Zweck dienen, in „Steueroasen“ geringere Steuern abzuführen als in Deutschland (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2018).

Auch für *Privatpersonen* existiert diese Form der Steuervermeidung. Beispielsweise verlegen norwegische Eliten ihren Wohnsitz in die Schweiz und bezahlen bis zu 95 % weniger Vermögenssteuer (Estermann 2025). Im Jahr 2022 zogen mehr als 4.359 Milliarden norwegischen Vermögens in die Schweiz, dem norwegischen Staat entgingen 216 Millionen Euro. Ähnliche Formen der Steuervermeidung finden sich durch

reiche Privatpersonen, die aus Dänemark und Schweden nach Deutschland ziehen (Estermann 2025).

2.1.5 Keine Strafbarkeit von Unternehmen

In Deutschland können nur natürliche Personen strafrechtlich belangt werden. Ein Unternehmensstrafrecht fehlt. Stattdessen können Ordnungsgelder von höchstens 10 Millionen Euro verhängt werden (bspw. § 30 OWiG). Für kleinere Unternehmen können solche Summen existenzbedrohlich sein, während größere Konzerne die Bußgelder in Kauf nehmen können und der Regelbruch aus wirtschaftlicher Logik rational erscheint.

Das hat zur Folge, dass keine strafrechtlichen Sanktionen, also Strafen, gegen Unternehmen verhängt werden können. Mehrere Gesetzesinitiativen zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts sind bislang gescheitert (Deutscher Bundestag, Drs 440/20). Die anvisierten Strafen reichten von deutlich höheren Geldstrafen bis hin zur Auflösung von Unternehmen in besonders schweren Fällen der Unternehmenskriminalität.

2.1.6 Korruption

Der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International vergleicht Länder hinsichtlich ihrer Präventionsmaßnahmen und der Verbreitung von Korruption in Politik und Verwaltung. Deutschland erreicht Spitzenwerte, befand sich 2025 auf Platz 10 aber hat sich in den letzten Jahren wegen des Abbaus von Kontrollmechanismen verschlechtert. Korruption ist in Deutschland erst seit 1997 unter Strafe gestellt.⁴ Das Bundeskriminalamt unterscheidet zwischen zwei Arten von Korruptionshandlungen: Die situative Korruption läuft spontan ab, die strukturelle hingegen wird längerfristig geplant, es gibt hier sog. korruptive Beziehungen schon vorher (BKA 2026a).

Der 30. Abschnitt des Strafgesetzbuches stellt Korruption im Rahmen der *Straftaten im Amt* unter Strafe. Hierunter fallen Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung. Zusätzlich steht die Bestechung von Mandatsträgerinnen und -trägern unter Strafe (§ 108 e StGB). Mit dem 2024 eingeführten § 108 f StGB steht nun auch unter Strafe, wenn Abgeordnete Verwaltungsabläufe in ihrem Wahlkreis beeinflussen. Das zielt insbesondere auf die sog. Maskendeals, bei denen Abgeordnete ihr Mandat einsetzen und sich Provisionen auszahlen ließen (vgl. S. 8; Wabnitz et al. 2025).

Ein nicht vom Korruptionswahrnehmungsindex erfasstes Phänomen ist der private Sektor. Die *Wirtschaftskorruption* ist in den §§ 298 ff. StGB unter Strafe gestellt. Die strukturell angelegte Korruption von Siemens, die ab 2006 aufgedeckt wurde und in deren Zuge 1,3 Milliarden Euro für Korruption genutzt wurden (Der Spiegel 2008), ist ein Extrembeispiel (Wabnitz et al. 2025). Seither hat zwar das Thema Compliance, also Regeleinhaltung, in Unternehmen an Bedeutung zugenommen. Das Dunkelfeld der Wirtschaftskorruption wird dennoch als sehr hoch eingeschätzt (Wabnitz et al. 2025; Enste 2025).

⁴ Darunter fällt der „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“ (BKA 2026a).

2.1.7 Umweltkriminalität

Auch Umweltkriminalität zählt zur Elitenkriminalität, weil hier häufig Unternehmen als Täter auftreten (Teichmann 2026). Im Jahr 2024 waren 43 % aller Umweltstraftaten, Straftaten gegen das Tierschutzgesetz. Mit 33 % waren Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen die zweithäufigsten Delikte. Gewässerverunreinigungen machten einen Anteil von 11 % aus. Die drei Bereiche umfassten 2024 87 % aller Umweltstraftaten (Sina et al. 2026). Umweltkriminalität ist der drittgrößte Bereich des organisierten Verbrechens in der Europäischen Union, gefährdet Lebensgrundlagen, Gesundheit und Biodiversität; sie kann zudem Konflikte anheizen (Europäischer Rat 2023).

2.1.8 Zusammenfassend: Kennzeichen von Elitenkriminalität

Die Elitenkriminalität kennzeichnen folgende Punkte:

- Ein hoher *Planungsaufwand* ist im Vorfeld notwendig.
- Einzelne Delikte haben oftmals einen enormen wirtschaftlichen Schaden zur Folge.
- Diese Form der Kriminalität hat *weitreichende Folgeschäden*: Wettbewerbsverzerrung und -vorsprünge schädigen Unternehmenszweige, die teils in eine folgenschwere Schieflage geraten können. Wenn Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit aufgeben und damit viele Menschen in die Arbeitslosigkeit entlassen, führt das zu weiteren Steuerausfällen und erhöhten Sozialausgaben.
- Elitenkriminalität schädigt die Staatskasse, also die Lebensbedingungen aller.
- Elitenkriminalität benötigt eine *Reihe von Mittäterinnen und Mittätern*. Die Delikte sind komplex, müssen orchestriert durchgeführt und können meist nicht durch eine einzelne Person begangen werden (z. B. Cum-Ex).
- Elitenkriminalität liegt oft an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität: Steuervermeidung durch Briefkastenfirmen ist legal, auch wenn sie kriminell wirkt. Cum-Ex galt bei Eliten lange als Grauzone, der BGH nennt sie eindeutig strafbar.

2.2 Armutsdelikte

Als Armutsdelikte bezeichnet man Delikte, die – im Hellfeld – von Personen begangen werden, die wenig Geld zur Verfügung haben (Bögelein et al. 2014, S. 29).

2.2.1 Fahren ohne Fahrkarte (§ 265a StGB)

Das Fahren ohne Fahrkarte ist eine der häufigsten Bagatelldelikte; 2025 wurden 130.261 Fälle registriert, was 2,4 % der Gesamtkriminalität entspricht (Bundeskriminalamt 2026b). Dass dieses Delikt unter Strafe steht, ist wissenschaftlich umstritten, weil für einen äußerst geringen Betrag und so gut wie fehlende kriminelle Energie (es müssen keine Barrieren überwunden werden, um Busse und Bahnen zu erreichen) das stärkste Mittel des Strafrechts angewandt werden kann, nämlich das Gefängnis.

2.2.2 Konsumnahe Drogendelikte und Beschaffungskriminalität (§§ 29 ff. BTMG)

Durch die Kriminalisierung von Drogen können Menschen, die suchtkrank sind, ihr Suchtmittel nur illegal erwerben. Zur Finanzierung verkaufen sie oft kleinere Mengen der Droge – die Forschung nennt das *social supply* (Werse 2015). Viele Menschen, die Drogen auf diese Weise veräußern, werden wegen Handels verurteilt. Dabei beschreibt social

supply, dass es sich beim Verkauf eher um eine Art Sammelbestellung handelt: Ein Mensch kauft eine größere Menge und gibt sie dann überwiegend an Bekannte weiter. Der Endverbrauchermarkt für illegale Drogen folgt nicht den gewöhnlichen Prinzipien von Profiterzielung und -maximierung. Dennoch handelt es sich rechtlich um gewerbsmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln – weil Geld gegen Drogen getauscht wird.

Viele Konsumentinnen und Konsumenten von Betäubungsmitteln greifen auf *Beschaffungskriminalität* zurück, um den hohen Geldbetrag zusammenzubekommen, den sie täglich für die Drogen benötigen. Sie begehen etwa Ladendiebstähle und verkaufen die Ware.

2.2.3 Ladendiebstahl §§ 243 ff. StGB

Ein Großteil der Delikte, die im Hellfeld abgebildet sind, sind Eigentumsdelikte. Der einfache Ladendiebstahl, ein häufiges Delikt im Hellfeld (6,5 % lt. PKS) ist rechtlich schneller als vollendet bewertet anstatt als Versuch. Das hängt an der sog. „Gewahrsamsenklave“ (Schmitt-Leonardy 2025, S. 695), die den Übergang vom versuchten zum vollendeten Diebstahl ausmacht. Eine Wegnahme, die der Diebstahl voraussetzt, kann so noch innerhalb eines Geschäftsraums durch Einstecken erfolgen. Die Gewahrsamsenklave nimmt man bei kleinen Diebstählen schneller an als bei großen, sodass es hier nur wenige Sekunden einen Versuch geben kann. Sobald ein Mensch wiederholt stiehlt – was durch materielle Not begründet sein kann –, unterstellt man ihm schnell *gewerbsmäßigen* Diebstahl, der wiederum stärker bestraft wird.

Ebenso fällt die Bewertung des Delikts beim *Mitführen eines Messers* schwerer aus; dies führt bei wohnungslosen Menschen oftmals zur Strafschärfung (§ 244 StGB). Und zwar obwohl das Messer offensichtlich nicht mit dem Diebstahl in Verbindung steht, sondern in erster Linie der Nutzung für ein Leben auf der Straße dient (Justice Collective 2024).

2.2.4 Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)

Sozialleistungsbetrug meint das unrechtmäßige Beziehen von Leistungen wie Bürger- oder Kindergeld durch die Angabe falscher Tatsachen. Vom Sozialleistungsbetrug können vor allem Menschen „Gebrauch machen“, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Anders als bei der Steuerhinterziehung ist es hier nicht möglich, durch Selbstanzeige zurück in die Legalität zu kehren. Während Steuerdelikte häufig in einer Einstellung oder Einigung enden, gilt dies für Sozialleistungsbetrug hingegen nicht (vgl. Schmitt-Leonardy 2025, S. 699). Bei bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung kann es sich um einen Verbrechenstatbestand mit höheren Strafen handeln (§ 263 Abs. 5 StGB).

2.2.5 Kriminalisierung im öffentlichen Raum

Durch zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raums (Michel 2018) geraten Menschen, die keinen privaten Raum haben, in den sie sich zurückziehen können, häufiger in Konflikt mit dem Gesetz (Müller 2006). In einem Bahnhof oder einer U-Bahn-Station zu schlafen, kann unter bestimmten Voraussetzungen als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) gewertet und mit Strafen belegt werden (vgl. Schmitt-Leonardy 2025, S. 696).

2.2.6 **Zusammenfassend:** Kennzeichen von Armutsdelikten

Die Armutskriminalität kennzeichnen folgende Punkte:

- Armutsdelikte haben in der Regel *keinen Planungsaufwand*.
- Armutsdelikte haben *selten Mitwisserinnen oder Mitwisser* und zumeist keine Mittäterinnen und Mittäter.
- Armutsdelikte entstehen auch aus prekären Lebenslagen, etwa wenn jemand Geld für Drogen benötigt oder sich im Leistungsbezug befindet.

2.3 Zwischenbetrachtung

Verglichen mit Sozialleistungsbetrug wird Steuerhinterziehung gesetzlich nachlässig behandelt. Bei einfacher Steuerhinterziehung reicht das *Strafmaß* von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren; für besonders schwere Fälle ist eine Mindesthaftstrafe von sechs Monaten vorgesehen. Der Sozialleistungsbetrug mit seiner Qualifikation der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung ist ein Verbrechen und sieht ein Strafmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vor.

Steuerhinterziehung ist immer ein Vergehen, der bandenmäßige Sozialleistungsbetrug ein Verbrechen. Bei Vergehen aber kann nach §§ 153, 153a StPO eine Einstellung erfolgen (was mehrheitlich geschieht). Bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Betrug (§ 263 Abs. 5 StGB) hingegen muss bei hinreichendem Tatverdacht angeklagt werden. Schließlich fehlt bei Sozialleistungsbetrug die Möglichkeit der *strafbefreienden Selbstanzeige*. Steuerhinterziehende können sich selbst anzeigen und bleiben dann nach § 371 AO straffrei.

Viele Phänomene im Bereich der Elitenkriminalität gelten als legal. Die Steuerflucht durch Briefkastenfirmen bleibt legal. Unternehmen müssen aufgrund eines fehlenden Unternehmensstrafrechts keine hohen Sanktionen fürchten. Demgegenüber wird bei Prekarisierten oftmals mit Härte reagiert. Das Fahren ohne Fahrkarte ist kriminalisiert und endet für rund siebentausend Menschen jährlich im Gefängnis (Bögelein/Wilde 2023). Beschaffungskriminalität oder das Schlafen im öffentlichen Raum hat für sie strafrechtliche Konsequenzen.

	Elitenkriminalität	Armutskriminalität
Strafmaß	Steuerhinterziehung: bleibt bei „bandenmäßige“ und „gewerbsmäßige“ Tatbegehung ein Vergehen	Sozialleistungsbetrug: „bandenmäßige“ und „gewerbsmäßige“ Tatbegehung führt zu einer Qualifikation als Verbrechen (§ 263 Abs. 5 StGB)
Selbstanzeige	Steuerhinterziehung: strafbefreiende Wirkung	Keine strafbefreiende Wirkung
Kriminalisierung	Nicht-Kriminalisierung von Steuerflucht kein Unternehmensstrafrecht	Kriminalisierung von Fahren ohne Fahrkarte und Schlafen in Bahnhöfen

Tabelle 2: Hinweise auf Ungleichbehandlung in der strafrechtlichen Behandlung von Delikten.

Nachdem wir uns bisher mit der gesetzlichen Ausgestaltung von Armutsdelikten und Elitenkriminalität beschäftigt haben, betrachten wir nun das Aufkommen und die Schäden.

3 Aufkommen und Schäden in Zahlen

Die Ungleichheit zwischen Arm und Reich steigt in den letzten Jahrzehnten. Während die Eliten mehr an Vermögen anhäufen, leben immer mehr Menschen unter prekären Umständen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2025). In Deutschland ist die Vermögensungleichheit im internationalen Vergleich besonders hoch. Laut Europäischer Zentralbank besaßen 2025 die obersten 10 % der Bevölkerung 60 % des Gesamtvermögens, die untere Hälfte weniger als 3 % (Bundwirtschaftsministerium 2024). Wenige Menschen besitzen also einen Großteil des Vermögens, während sich viele Menschen entlang des Existenzminimums bewegen. Wir beschäftigen uns nun mit der Frage, wie häufig Eliten- und Armutskriminalität sind und welche Schäden entstehen.

3.1 Zahlenverhältnis und Schäden der Delikte von prekären Gruppen und Eliten

Es gibt deutlich mehr Menschen, die prekär leben, als solche, die der Wirtschaftselite angehören. Aufgrund der ungleichen Gruppengröße muss daher die Armutskriminalität die der Eliten bei Weitem übersteigen. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass Menschen, die der Elite angehören, seltener straffällig werden.

Die *Schäden der von Eliten begangenen Delikte* und auch die wirtschaftlichen Folgen wiegen schwer. Wirtschaftskriminalität machte 2024 mit 61.385 Fällen zwar gerade

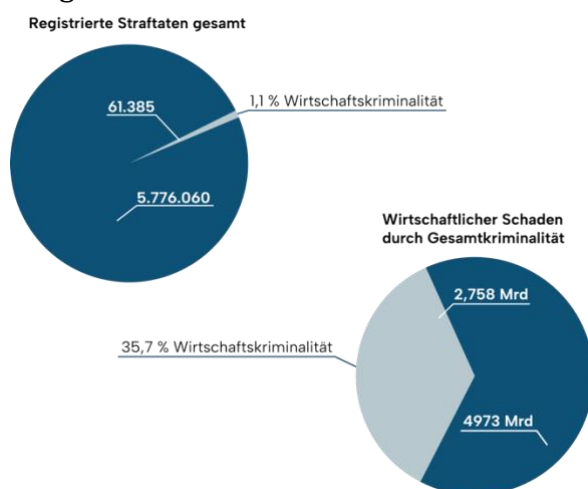


Abbildung 1: Wirtschaftskriminalität, Anzahl Delikte/ Schaden. Eigene Darstellung nach (BKA 2025)

einmal 1 % der registrierten Delikte aus. Ihr Anteil am wirtschaftlichen Gesamtschaden betrug jedoch fast 36 %, in der Summe waren das 2,758 Milliarden Euro.

Einen ähnlichen Schaden richteten registrierte Diebstahlsdelikte an, nämlich 2,720 Milliarden Euro (2024) – allerdings bei einem deutlich höheren Fallaufkommen (1,940 Millionen/33,3 %). Der in der Öffentlichkeit viel diskutierte Sozialleistungsbetrug machte mit 8.864 registrierten Straftaten eine Schadenssumme von 42,6 Millionen Euro aus (BKA 2025). Zusammen kommen beide Delikte in etwa auf den gesamten Schaden

der Wirtschaftskriminalität.

3.2 Elitenkriminalität

Was sind es für Delikte, die diese enorm hohen Schäden im *Hellfeld* – von denen wir also wissen – verursachen? Bei einem Großteil der Wirtschaftskriminalität handelt es sich um Betrug (39.207 Straftaten). Im Jahr 2024 erstreckten sich die anderen Bereiche der Wirtschaftskriminalität vor allem auf Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

(20.553), Insolvenzdelikte (7.895), Arbeitsdelikte (5.639), Anlage- und Finanzierungsdelikte (5.184), Betrug/Untreue (4.735) und Wettbewerbsdelikte (1.059).

Insgesamt ließ sich im Jahr 2024 ein Anstieg der Wirtschaftskriminalität verzeichnen, wobei dies vor allem auf eine Reihe an Fällen von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein zurückzuführen war. In einer Langzeitbetrachtung steigt die Zahl der im Hellfeld erfassten Straftaten kaum. Seit mehreren Jahren lässt sich mit der zunehmenden Digitalisierung jedoch eine Verschiebung in Richtung des Bereichs der Tatbegehung mittels Internet feststellen (Merkel et al. 2017; Bundeskriminalamt 2025).

Die *Aufklärungsquote* bei Wirtschaftskriminalität liegt mit rund 89 % (2024) deutlich über derjenigen der Gesamtstraftaten (rund 58 %). Das liegt daran, dass die Strafverfolgungsbehörden auf einen Großteil der Delikte nur durch Anzeigen unter Nennung von Tatverdächtigen aufmerksam werden. Allerdings geht es hier um das Hellfeld; viele Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität verbleiben jedoch als sog. *opferlose* Delikte unerkannt – damit ist gemeint, dass es keine Person gibt, die direkt geschädigt wird. Das *Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität* wird einhellig als außerordentlich hoch angenommen, darauf weist auch das Bundeskriminalamt hin (Dölling et al. 2022; BKA 2025).

An der *Statistik über Steuerstraftaten* des Bundesministeriums der Finanzen lässt sich die registrierte Steuerkriminalität ablesen. 2024 umfasste diese insgesamt rund 50.000 Strafverfahren mit nicht abgeführten Steuern in Höhe von 2,6 Milliarden Euro. Wie oben beschrieben handelt es sich bei den registrierten Fällen jedoch in vielen Fällen um geringere Beträge. Man geht von einem hohen *Dunkelfeld* aus. Die Bürgerinitiative Steuergerechtigkeit schätzt einen jährlichen Schaden von bis zu 200 Milliarden Euro (Deutschlandfunk 2026).

3.3 Armutskriminalität

Schauen wir ans andere Ende. Einen Großteil der Delikte, die im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet sind, bilden Eigentumsdelikte. Im Jahr 2025 machte allein der Diebstahl 1.813.141 Fälle aus. Der einfache Ladendiebstahl stellte 2025 mit 357.651 Fällen 6,5 % der in der PKS festgehaltenen Gesamtkriminalität dar. Die Schadenshöhe lässt sich jedoch laut PKS eher gering beziffern. Bei 40 % der Fälle (143.069) betrug der Schaden weniger als 15 Euro, bei weiteren 26 % (92.146 Fälle) 15 bis unter 50 Euro. Ladendiebstahl hat eine sehr hohe Aufklärungsquote, da der Polizei in der Regel mit der Anzeige eine tatverdächtige Person präsentiert wird. Folglich gelangen nur die Delikte ins Hellfeld, bei denen jemand auf frischer Tat ertappt wurde. Das hat in der Regel zur Folge, dass die Ware vor Ort verbleibt und den Läden kein Schaden entsteht. Darüber hinaus erheben viele Geschäfte eine Bearbeitungsgebühr. Anders sieht es im Dunkelfeld aus; man schätzt, dass dem Einzelhandel 2025 Schäden von bis zu 5,11 Milliarden Euro (Horst 2026) entstanden – allerdings werden Ladendiebstähle nicht alleine von Menschen begangen, die in prekären Umständen leben.

Ähnlich verhält es sich wohl beim *Fahren ohne Fahrkarte*. Bei den in der PKS erfassten Delikten betrug der Schaden in 61 % der Fälle (79.738) weniger als 15 Euro; in weiteren 22 % (28.022) unter 50 Euro. Auch hierbei handelt es sich um ein Delikt, das nur registriert wird, wenn eine tatverdächtige Person feststeht. Die Aufdeckung findet über

Kontrollen statt, bei der Anzeige erhält die Polizei eine tatverdächtige Person „mitgeliefert“. Im Jahr 2025 wurden 130.261 Fälle registriert. Genau wie bei vielen Wirtschaftsdelikten handelt es sich beim Fahren ohne Fahrkarte um ein opferloses Delikt. Durch die Unterschiede in der Kontrolldichte war die Anzahl der Delikte jedoch doppelt so hoch wie die der gesamten Wirtschaftskriminalität 2024. Beim *Sozialleistungsbetrug* wurden 2024 42,6 Millionen Euro Schaden registriert (BKA 2025).

3.4 Zwischenbetrachtung

Die Zahlen zeigen, dass die einzelnen Delikte, die von Eliten begangen werden, höhere Schäden verursachen – Wirtschaftskriminalität machte 2024 1 % des Hellfelds aus, aber ein Drittel des wirtschaftlichen Gesamtschadens. Delikte der Menschen, die in Prekarität leben, stellten den Großteil der Delikte im Hellfeld, aber „nur“ die Hälfte des registrierten wirtschaftlichen Schadens. Die erhöhte Registrierung von Armutskriminalität im Vergleich zur Elitenkriminalität ist auch durch die Kontrolldichte beeinflusst.

4 Ursachen der Deliktformen

In diesem Abschnitt betrachten wir Studien zu den Ursachen sowohl der Kriminalität von Eliten als auch der Kriminalität von Menschen, die prekär leben.

4.1 Studien zu Elitenkriminalität

Eine Erklärung für Elitenkriminalität könnte man darin finden, dass mit steigender sozialer Ungleichheit die Exklusivität, also die Abgeschiedenheit, von Eliten steigt; was deren Kriminalität fördern könnte (vgl. Karstedt 2001). Die soziale Distanz lässt bei der Elite ein Klima entstehen, in dem die Regeln für sie scheinbar nicht mehr gelten. Das könnte im Zusammenhang mit neuen ökonomischen Möglichkeiten, die noch nicht rechtlich abgedeckt sind, zu Kriminalität führen. Neuere Kriminalitätstheorien im Rahmen von Wirtschaftskriminalität versuchen, organisationssoziologische Erkenntnisse einzubeziehen. Bergmann (2016) plädiert dafür, Wirtschaftskriminalität mithilfe soziologischer Erkenntnisse über Organisationsstrukturen zu fassen. Pohlmann, Bitsch und Klinkhammer (2016, S. 95) schlagen ein Konzept der *organizationally-useful illegality* vor, Straftaten also als rational aus Sicht der Unternehmen.

Die Täter aufgedeckter Wirtschaftskriminalität sind meist männlich, zwischen 31 und 50 Jahre alt und haben oft einen Hochschulabschluss, viele sind schon lange im Unternehmen. Man kann sagen, dass typische Wirtschaftsstraftäter typische Merkmale normaler erfolgreicher Manager repräsentieren (Busmann/Salvenmoser 2006, S. 206). Empirisch lassen sich fünf typische Profile von Täterinnen und Tätern ableiten (Cleff et al. 2008; 2011). Der *egozentrierte Visionär* will Neues kreieren und ist erfolgsorientiert. Er setzt sich über Regeln hinweg und ist interessiert an Luxus. Der *frustrierte Visionär* will auch etwas schaffen, ist dabei aber ideell angetrieben und frustriert, wenn er scheitert. Der *narzisstische Visionär* nutzt beruflichen Erfolg, um sein Selbstbild zu erhöhen. Der *Naive* richtet sich an vorgegebenen Werten aus, seine Tätigkeiten sind ihm ggf. nicht als illegal bewusst. *Abhängige* benötigen Bestätigung aus ihrem Umfeld; Verlustängste verleiten sie zu Straftaten, um von dort kommende monetäre Forderungen zu bedienen.

Es gibt *Faktoren*, die abweichendes Verhalten Einzelner im wirtschaftlichen Kontext, sog. *occupational crime*, begünstigen: Zeitdruck, fehlende organisationale Strukturen, Regeln,

die ein Übermaß an Handlungsfreiraum bieten; fehlende eindeutige Zielvorgaben; die Abwesenheit einer Kontrollinstanz (Karliczek 2006). Ebenso wirkt die geringe Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Kontrollen förderlich. Ein Nährboden für Wirtschaftskriminalität ist das Aufeinandertreffen von problematischer interner Situation und externem Druck (z. B. Liquiditätsengpässe und Verpflichtung zu Shareholder-Value). In einer unbekannten Situation fehlt Unternehmen das organisationale Gedächtnis und es geht innovative, teils abweichende Wege. Schließlich steigt die Gefahr, wenn das Agieren eines Unternehmens von *Unterstützung aus einem externen Programm* – z. B. Subventionen – abhängt.

Bei *Korruptionsdelikten* sind auf beiden Seiten ausschließlich Täterinnen und Täter beteiligt (Bannenbergh 2012): Es gibt eine Vorteilsgeberin und eine Vorteilsnehmerin, jedoch keine direkt geschädigte Person, welche die Straftat wahrnehmen könnte. Bei Delikten, bei denen sich Täterinnen und Täter nicht selbst bereichern, sondern Unternehmen einen Vorteil verschaffen (vgl. Abgasskandal, Cum-Ex – beides oben), spricht man von „altruistischer“ Wirtschaftskriminalität (Samson und Langrock 2007). Hier scheitern Präventionsideen, die den Täter oder die Täterin als „Feind des Unternehmens“ betrachten (vgl. Cleff et al. 2011); denn gerade das sind sie nicht, sondern sie wollen letztlich dessen Funktionsfähigkeit erhalten.

Das sog. *Betrugsdreieck* (Cressey 1973; Wells 2011) sieht drei Notwendigkeiten für Wirtschaftskriminalität: die Gelegenheit – durch unzureichende interne Kontrollen; den Anreiz bzw. Zwang oder Druck – gesamtwirtschaftlich (Konjunkturlage), unternehmensbezogen (drohende Insolvenz) oder persönlich (Habgier; Wieland 2008, S. 159; aufwendiger Lebensstil; PwC 2005); die Rechtfertigung des Verhaltens – denn Täterinnen und Täter werden von einem schlechten Gewissen geplagt. Um mit diesem umzugehen, gibt es sog. *Rechtfertigungsstrategien* (Coleman 1987): das Verneinen des Schadens („Das Unternehmen kann das verkraften“), die Ablehnung der Strafvorschriften („Bestehende Gesetze werden den geschäftlichen Realitäten nicht gerecht“), die Verlagerung von Verantwortung („Das ist so allgemein üblich“) bis hin zur Berufung auf Reziprozität („Das Geld steht mir zu, weil ich zu wenig bekomme“) (Schneider 2008, S. 138). Zudem die Behauptung, man werde den Schaden später wiedergutmachen. Ergänzt wird das noch um die Effizienz des Regelbruchs („Dadurch konnte ich Arbeitsplätze sichern“; Günther 2014). Rochat (2020) entwickelte das Betrugsdreieck weiter zu einem *Betrugsviereck*, in dem er nach Gruppe und Einzelperson differenziert. Für die Gruppe ersetzt er die Rechtfertigung durch eine schwache Überwachung und die Motivation mit der Gruppendynamik, der sich die Einzelnen nicht mehr entziehen können.

Das *Leipziger Verlaufsmode*ll sieht wirtschaftskriminelle Handlungen als Prozess (Schneider 2008, 2007). Erst nachdem die *Möglichkeit zur Tat erkannt* und dann *bewertet* wurde, erfolgt das *Handeln*. Die Gelegenheiten ergeben sich im Arbeitsalltag, Täterinnen und Täter erkennen sie am ehesten, wenn sie schon länger im Unternehmen sind. Geringer ist die Bereitschaft, die Situation zu nutzen, bei *radikalen Marktaktivisten*, die sich an ökonomischen Erfolgszielen orientieren, sich schwach an Rechtsnormen gebunden fühlen und nicht gemeinschaftlich orientiert sind. Höher hingegen bei *marktdistanzierten Konventionalisten*, die sich an Rechtsnormen und Gemeinschaft, weniger an Erfolgszielen orientieren (vgl. Burkatzki 2007).

Auch im Bereich der Kriminalität von Eliten ist Kriminalität nicht einfach vorhanden; es benötigt jemanden, der oder die sie erkennt (Kreissel/Singelstein 2025). Dafür muss eine Person oder Organisation feststellen, dass es sich bei einem Sachverhalt um ein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt handelt. Hier aber liegt die Besonderheit darin, dass diejenigen, deren Verhaltensweisen entsprechend zu „labeln“ wären, mit der Macht ausgestattet sind, *Situationsdefinitionen* durchsetzen, „die in ihrem Interesse liegen“ (Lamnek 2021, S. 224). Möglicherweise liegt darin ein Teil der Erklärung dafür, dass die Kriminalisierung entsprechender Delikte bislang zurückhaltend war. Sprich: Möglicherweise gelingt es den Akteurinnen und Akteuren, die Situationsdefinition als abweichend zurückzuweisen und so ein „selflabeling“ oder „self-de-labeling“ durchzusetzen, das in ihrem Interesse liegt.

4.2 Studien zu Armutskriminalität

Eine Zeit lang wurden Armut und Arbeitslosigkeit herangezogen, um Diebstahlskriminalität zu erklären; später war diese Gleichzeitigkeit nicht mehr zu beobachten (Kaiser 1996, S. 836; Eisenberg/Kölbel 2017, S. 1008 f.). Modernisierungs- bzw. Urbanisierungstheorien verbinden nicht Armut, sondern Deprivation, also zunehmende soziale Gegensätze, mit Eigentumsdelikten (vgl. Neubacher/Bögelein 2021; Cohen/Felson 1979; van Dijk 2008, S. 98 u. S. 102; Neubacher 2026, S. 74).

Das Delikt *Fahren ohne Fahrkarte* begehen Menschen wiederholt, weil sie über wenig Geld verfügen. Diejenigen, die es darauf ankommen lassen, ob sie kontrolliert werden, werden spätestens bei wiederholter Entdeckung und nach Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts von 60 Euro aufhören. Gerade Menschen, die in Obdachlosigkeit leben und multiple Belastungen haben, können das nicht.

Bei der *Rauschgiftkriminalität* handelt es sich um „Kontrollkriminalität“, die nur entdeckt wird, wenn es zu (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden kommt. Menschen, die sichtbar *suchtkrank* sind, werden häufiger kontrolliert, sei es an öffentlichen Plätzen oder durch ihre Auffälligkeit. So standen von allen in der PKS 2025 registrierten Tatverdächtigen rund 9 % unter Alkoholeinfluss und rund 6 % unter Drogeneinfluss. Viele Menschen, die Drogen konsumieren, begehen *Ladendiebstähle*, um sich das Geld für die nächste Einheit der Droge zu finanzieren – Beschaffungskriminalität. Dadurch geraten sie mit zunehmendem Drogenumgang in sich verfestigende Kriminalität (Kreuzer 2014). Oft kumulieren Symptome abweichenden Verhaltens (Suchtmittel, Ausweichverhalten, sonstige Delinquenz).

Die *Kriminalisierung* im öffentlichen Raum ist hier eine Ursache. Tatsächlich zeigt sich, dass die polizeilich registrierte Kinder- und Jugendkriminalität ungleich verteilt ist; so finden sich in Landkreisen, in denen es eine hohe sozioökonomische Benachteiligung gibt, mehr jugendliche Tatverdächtige (Boll et al. 2026). Es gibt empirische Hinweise darauf, dass Menschen in prekären Lebenslagen von der Polizei stärker verfolgt und in der Folge häufiger verurteilt werden; ursächlich sind dafür familiäre Risikofaktoren, nicht aber das Einkommen an sich (Sariaslan et al. 2014). Es führt also nicht Armut zur Kriminalität, sondern Armut verstärkt Risikofaktoren und Belastungen, die mit Kriminalisierung und in der Folge Kriminalität einhergehen können.

4.3 Zwischenbetrachtung

Was die Ursachen der verschiedenen Deliktformen anbelangt, so zeigt sich eine Gemeinsamkeit: Beide Formen von Kriminalität sind von den Lebensumständen bedingt und haben ihre Ursachen in Situationen und Gelegenheiten. Jedoch unterscheidet sich die Qualität. So geht es bei der Gruppe der prekär Lebenden darum, sich unmittelbare Bedürfnisse zu befriedigen. Bei Elitenkriminalität geht es um Gewinnmaximierung einer bereits ökonomisch gut ausgestatteten Gruppe.

Nachdem wir die Ursachen für das abweichende Verhalten der beiden gesellschaftlichen Gruppen herausgearbeitet haben, wenden wir uns nun einer Perspektive zu, die hinterfragt, inwiefern beide Gruppen gleich oder unterschiedlich stark kontrolliert werden.

5 Kontrolle von Eliten und marginalisierten Gruppen

Die Verfolgung von Delikten hängt davon ab, wessen Delikte wahrgenommen und registriert werden – durch Nachbarinnen und Nachbarn oder durch die Polizei (Sack 1993, S. 464). Inwiefern Unterschiede bestehen, arbeiten wir hier heraus.

5.1 Kriminalisierung der Straftaten von Eliten

Elitenkriminalität ist häufig eine Verbundaktion, die weitere illegale Transaktionen nach sich zieht: Oft werden Kontrollverfahren in Unternehmen umgangen und Mitwisserinnen oder Mitwisser sind beteiligt (vgl. Karstedt 2001). Häufig gibt es Nutznießende, insofern ist eine Anzeige schwierig (Eisenberg/Kölbel 2017, S. 345 f.). Weiterhin ist die soziale Kontrolle bei Eliten anders, externe Kontrolle benötigt eine Aktivierung. Somit hat die Elite einen Kontrollvorteil (Karstedt 2001).

Die Anzeigebereitschaft in diesem Bereich wird weiterhin gehemmt durch eine geringe soziale Sichtbarkeit und eine geringere informelle Verfolgungsbereitschaft. Diese lässt sich daraus ableiten, dass Täterinnen und Täter einer sozioökonomisch höhergestellten Gruppe zugehören und dieser Gruppe seltener böse Absichten unterstellt werden; sie haben einen Bonus – oder man lässt ihnen mehr durchgehen (Eisenberg/Kölbel 2017, S. 345 f.). Bei betrugsförmigen Delikten spielt weiterhin oft Scham mit, da man sich mitschuldig fühlt oder leichtgläubig gehandelt hat. Zudem sind die Opfer häufig juristische Personen, was dazu führt, dass die Delikte spät bemerkt werden; es ist nicht ein Mensch, der registriert, dass auf seinem Konto plötzlich eine Menge Geld fehlt.

5.2 Kontrolle und Strafverfolgung von Menschen, die prekär leben

Der geschichtliche Rückblick zeigt, dass politische Kontrollentscheidungen den Zusammenhang von Armut und Kriminalität beeinflussten (vgl. i. F. Neubacher/Bögelein 2021). In Bettelordnungen etwa erlaubten Stadtgesellschaften zunächst das Betteln, da die christliche Religion zu Almosen verpflichtet (Groenemeyer/Ratzka 2012, S. 375). Später verbot man es „arbeitsfähigen“ Menschen und nannte es „Erschleichung von Almosen“ (Eichenhofer 2007, S. 23 f., 50). Menschen, deren Art zu leben nicht sozialen Normen entsprach, wurden interniert in Arbeits- und Zuchthäusern; daraus entwickelten sich Gefängnisse, die bis heute Menschen bessern sollen (Foucault 1976, S. 296).

Bis heute werden Verhaltensweisen, die Ausdruck der prekären Lebensbedingungen sind, oft überwacht und strafrechtlich verfolgt; dazu gehören Betteln und Obdachlosigkeit.

Diese ist zwar an sich nicht strafbar, aber einige ihrer Folgeerscheinungen. So ist der Aufenthalt in Bahnhofsgebäuden oder an gefährlichen Orten je nach Uhrzeit nicht gestattet und zieht Kontrollen und ggf. ein Hausverbot oder einen Platzverweis nach sich (vgl. Müller 2023). Dies grenzt Menschen aus, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist, und verstärkt ihre soziale Ausgrenzung. Müller (2023, S. 7–10) bezeichnet den öffentlichen Raum als „zentralen Ort der Kriminalisierung“ für Menschen, die obdachlos sind: Der Aufenthalt in Einkaufszentren oder Bahnhöfen ist ihnen nicht gestattet, und Alkoholverbotzonen treffen sie besonders hart.

Wer aber muss öffentliche Räume verlassen (vgl. Ullrich/Tullney 2016)? Das Interesse der Raumnutzung „bürgerlicher Gruppen“ steht oft über dem von Menschen, die prekär leben. So wird die bloße Existenz prekär lebender Menschen an einem Ort als „Gefahr“ beschrieben. In Diskussionen um „gefährliche Orte“ werden häufig Nutzungskonflikte verhandelt, bei denen eine gewünschte und die tatsächliche Nutzung im Widerspruch stehen. Die unterschiedliche Verteilung polizeilicher Aufmerksamkeit sorgt dafür, dass bestimmte Gruppen stärker kontrolliert werden. Etwa schaffen *Aufenthaltsverbote* „einen Raum europäischen bürgerlichen *Weißseins*⁵, ... die Bekämpfung von Drogenkriminalität [wird] zu einem Vehicle örtlicher Gentrifizierungsprozesse⁶“ (Amacher 2023). Die Besorgnis der Bevölkerung beantwortet die Polizei mit stärkerer Überwachung, was steigende Kontrollen und damit mehr Registrierung von Kontrolldelikten zur Folge hat (z. B. Drogendelikte; Wehrheim 2024).

Der Konsum bestimmter Drogen bringt oftmals eine Verelendung mit sich (Kreuzer 2014) und macht ihn offen sichtbar an Bahnhöfen oder Plätzen. Diese Plätze werden nun von der Polizei stärker beobachtet. Polizeigesetzliche Regelungen zu sog. „gefährlichen Orten“ ermöglichen verdachtsunabhängige Personenkontrollen. Die Kontroll- und Durchsuchungsdichte ist an diesen Orten besonders hoch. Infolge dieser Kontrollen werden Menschen, die bereits marginalisiert sind, zusätzlich wegen kleiner Delikte strafrechtlich verfolgt. Es folgt eine Abwärtsspirale, die die Menschen immer weiter vom „normalen“ Leben entfernt. Dass es hier einen direkten Zusammenhang gibt mit der sozialen Lage der Konsumierenden, zeigt sich an der Nutzung verschiedener Drogenarten; so ist bei Ecstasy oder Kokain in der Regel keine Verelendung zu entdecken, bei den anderen Konsummitteln schon.

Die Kriminalisierung im öffentlichen Raum wirkt auch in migrantisch geprägten und verarmten Stadtteilen. Menschen, die nicht als deutsch gelesen werden, stehen unter erhöhtem Verfolgungsdruck (erhöhte Anzeigewahrscheinlichkeit; Walburg 2020; „Krimmigration“, Graebisch 2019). Unter *Racial Profiling* („rassistische Profilerstellung“) fallen sicherheitsbehördliche Maßnahmen, die nicht durch einen Verdacht veranlasst sind, sondern durch äußere Merkmale (Hautfarbe, zugeschriebene Zugehörigkeit zu einer Gruppe; Thompson 2020). Diese Praxis dient der Polizeiarbeit, die sich mit der Abwehr „abstrakter Gefahren“ beschäftigt. In diesem Rahmen werden Stadtteile, in denen vermehrt Menschen leben, die von Rassismus betroffen sind und zugleich in prekären

⁵ Anm. der Verfassenenden: *weiß* meint hier die fraglose Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft, also Menschen, die als deutsch gelesen werden und deren Anwesenheit nicht infrage gestellt wird.

⁶ Gentrifizierung bezeichnet den Prozess der Verdrängung von Menschen, die prekär leben, und das Hinzuziehen von Menschen, die wohlhabender sind.

Verhältnissen leben, polizeirechtlich als „gefährliche Orte“ eingestuft, mit dem Ziel, dort verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen zu dürfen (Ruch 2022).

Hier zeigt sich ein Aspekt von Intersektionalität, weil auch an öffentlichen Plätzen zusätzlich nach anderen Kriterien kontrolliert wird. Etwa wird durch gezielte Kontrollen bei Drogendelikten das Bild des „Schwarzen Dealers“ verfestigt (Klaus 2024). Das liege hauptsächlich daran, dass marginalisierte und rassifizierte Menschen, die mit Drogen handeln, dies im öffentlichen Raum tun, mangels Rückzugsmöglichkeiten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Einzelne wegen abweichenden Verhaltens registriert werden, ist bedeutsam, es gibt *sich selbst verstärkende Effekte formaler Kontrolle*, wenn Menschen mit Polizei und Justiz zusammentreffen (vgl. Neubacher 2026, S. 126). Vorangegangene Registrierungen sind für Strafverfolgungsbehörden ein Signal. Sie stützen sich auf frühere Ergebnisse, welche sie produziert haben, weil sie davon ausgehen, dass ein früherer Kontakt richtig war. Damit überwacht die Polizei Menschen, die schon einmal im Fokus waren, fortan stärker; Gerichte sanktionieren bei wiederholter Abweichung härter (Lieberman et al. 2014). Bei Jugendlichen verlängert das Zusammentreffen mit Polizei und Justiz die Delinquenz, so nennt man abweichendes Verhalten bei Jugendlichen. Die empirische Forschung zeigt, dass Jugendliche, die formell sanktioniert werden, sich fortan stärker an ihre abweichende Freundesgruppe binden (Boers 2019).

Auch beim Ladendiebstahl gibt es Hinweise darauf, dass hier vor allem eine bestimmte Gruppe entdeckt wird. Immerhin geht der Einzelhandelsverband davon aus, dass nur 1,6 % der Fälle entdeckt werden. Wenn man die oben beschriebenen geringen Schäden sowie die unten folgenden geringen Tagessätze, die eher auf die Verurteilung von Menschen aus prekären Lebenslagen hindeuten, in Betracht zieht, weist das in eine Richtung: Alles weist darauf hin, dass die Entdeckung derjenigen, die in einem Laden etwas klauen, nicht zufällig verteilt ist, sondern verstärkt Fälle entdeckt und von der Strafverfolgung weiterbearbeitet werden, die Menschen in Armut betreffen.

5.3 Zwischenbetrachtung

Die Aufdeckung von Straftaten ist nicht zufällig, manche Gruppen sind stärker der formalen und informellen sozialen Kontrolle unterworfen. Menschen, die von Armut betroffen sind, werden häufiger kontrolliert und registriert, zudem sind ihre Straftaten leichter zu entdecken. Folgende Aspekte weisen auf unterschiedliche Kontrolldichte und

	Elitenkriminalität	Armutskriminalität
Sichtbarkeit	innerhalb von Unternehmen oder auf Konten, von außen meist nicht zu sehen	Sichtbarkeit an öffentlichen Orten, daher leicht zu erkennen
Kontrolle	geschieht selten von außen; sondern muss erst intern aktiviert werden	hohe Kontrolldichte mittels polizeirechtlicher Regelungen, Ladendetektivinnen oder-detektive oder Fahrkartenkontrollen aktiviert durch äußere Merkmale: •Obdachlosigkeit •Verelendung durch Drogen •zugeschriebene Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen (racial profiling)

Tabelle 3: Hinweise auf Ungleichheit in der Kontrolle

6 Strafverfahren

Nachdem wir uns bis hierhin mit der Ausgestaltung des Rechts und der Wahrscheinlichkeit, dass Delikte überhaupt registriert werden, beschäftigt haben, wenden wir uns nun der Frage zu, wie Fälle, die einmal in die Justiz gelangt sind, weiterbearbeitet werden.

6.1 Definitions- und Beschwerdemacht

Die Definitionsmacht, also „die sozial vorstrukturierte Chance, eine Situation für andere verbindlich zu definieren“ (Feest/Blankenburg 1972, S. 19), ist deutlich geringer bei Menschen mit geringerem Bildungsgrad und geringerem Einkommen (Kolsch 2020; Kühne 2015, S. 230). Wem Glauben geschenkt wird, ist Ausdruck der Glaubwürdigkeit der Beteiligten, die je nach sozialer Stellung variiert. Zusätzlich fehlt es ihnen an *Beschwerdemacht*; wenn sie mit der Justiz in Kontakt sind, widersprechen sie seltener und machen ihre Rechte nicht unbedingt geltend; siehe dazu unten das Strafbefehlsverfahren.

6.2 Rechtsgutachten, die „zeigen“, dass etwas nicht strafbar ist

Für Eliten und Unternehmen besteht die Möglichkeit, einflussreiche Anwaltskanzleien hinzuziehen, die mithilfe von Gutachten das kriminelle Verhalten ihrer Mandantinnen und Mandanten als legal darstellen. Insbesondere im Bereich der *Steuerkriminalität* finden sich Beispiele wie die Steuervermeidung, die an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität liegen (Sommerer 2022). Unter dem Begriff der Creative Compliance hat sich ein Zweig an Anwaltskanzleien herausgebildet, die ihre Mandantinnen und Mandanten dabei unterstützen, geltend zu machen – also zu definieren –, dass ein Verhalten rechtmäßig war oder ihnen nicht bewusst war, dass es das nicht war. Dadurch verschieben sie ihr Verhalten in einen Graubereich und versuchen, aus der Strafbarkeit herauszukommen (Sommerer 2022, S. 35).

Bei Cum-Ex bedeutete dies die Anfertigung von Rechtsgutachten, die belegen sollen, dass Cum-Ex sich im legalen Bereich bewege und keine Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO darstelle (Sommerer 2022). Die Gutachten dienten den Täterinnen und Tätern als Form der Verantwortungsabgabe, um sich selbst von kriminellen Handlungen freizusprechen und sich auf ihr rechtliches Unwissen zu berufen (Sommerer 2022). Gerichtlich hatte diese Strategie letztendlich keinen Erfolg. Die Cum-Ex-Delikte wurden 2021 vom Bundesgerichtshof als strafbare Steuerhinterziehung eingestuft, und auch die Rechtsgutachten können unter Umständen eine strafbare Beteiligung an der Steuerhinterziehung darstellen (BGH-Beschl. v. 07.07.2025, Az. 1 StR 484/24).

Die Gutachten wirken sich nicht nur auf konkrete Fälle und die Verantwortungsabgabe aus, sondern können auch auf der Ebene der Rechtsauslegung die Strafverfolgung beeinflussen. Delikte werden durch eine Masse an Rechtsgutachten, die sie als legal darstellen, in eine juristische Grauzone gerückt, obwohl ihre gerichtliche Einstufung eindeutig sein sollte. Es findet ein „self-de-labeling“ statt: dem Label der Kriminalität wird widersprochen (Sommerer 2022). Staatsanwaltschaften oder Gerichte könnten sich aufgrund von Rechtsgutachten und einer vermeintlich strittigen Rechtslage gehemmt fühlen, Delikte zu verfolgen.

6.3 Anwaltliche Vertretung, Geldauflage und Strafbefehlsverfahren

Die Möglichkeit, Anwaltskanzleien hinzuziehen, erleichtert es Wirtschaftsstraftäterinnen und -straftätern nicht nur, ihre Handlungen als legal zu etikettieren. Auch in einem laufenden Verfahren trägt anwaltliche Vertretung erheblich zur Beschwerdemacht der Angeklagten bei. Gut bezahlte Kanzleien können eine Vielzahl von Anträgen an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft stellen und das Verfahren so in die Länge ziehen. Staatsanwaltschaften, deren Arbeit durch statistische Kennzahlen auf schnell erledigte Fälle ausgelegt sind, überlegen dann zweimal, ob sie sich eines solchen Verfahrens annehmen. *Anwaltliche Vertretung* führt zu einem günstigeren Ausgang eines Verfahrens für Beschuldigte (Bögelein et al. 2026), die Verfahren werden signifikant häufiger gegen Zahlung einer *Geldauflage* eingestellt (Kolsch 2020). Menschen mit weniger Einkommen sind seltener anwaltlich vertreten (Kolsch 2020).

Das *Strafbefehlsverfahren* (§ 407 ff. StPO), ein schriftliches Verfahren, mit dem „Fälle minder schwerer Kriminalität“ zeitsparend bearbeitet werden, benachteiligt Menschen mit geringerer Beschwerdemacht. Je nach Region werden mehr als 80 % der Geldstrafen auf diese Art verhängt (Meier/Bögelein 2026). Bundesweit findet bei etwa 400.000 strafrechtlichen Verurteilungen jährlich keine Verhandlung statt (Bögelein/Wilde 2026). Die Schriftlichkeit ist ein Geschenk für Menschen, die Teil der Elite sind und eine Anwältin oder einen Anwalt in Rufbereitschaft haben: Sie müssen nicht vor Gericht erscheinen, und sind sie unzufrieden, so legen sie Einspruch ein. Wer aber in einer prekären Gesundheits-, Lebens- und Wohnsituation ist, dadurch keine Post erhält, sie nicht liest oder nicht versteht, *widerspricht* nicht. Hier fehlt die Beschwerdemacht, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Einspruch wird nur in einem von 20 Fällen (4,8 %) eingelegt (Bögelein 2021). Gerade bildungsferne Angeklagte verzichten eher auf einen Einspruch (Kolsch 2020).

6.4 Litigation PR

Ein Gerichtsprozess geht oftmals mit einer Stigmatisierung im Umfeld oder im öffentlichen Bild einher. In Deutschland gibt es daher spezialisierte Kanzleien, die auf die

öffentliche Darstellung während eines Strafprozesses im Interesse ihrer Mandantinnen und Mandanten Einfluss nehmen. *Litigation PR*, die als *Strafprozessführung über Medien* übersetzt werden kann (Wagner 1987), beschreibt die Strategie, Rechtsstreite nicht allein über den Gerichtssaal, sondern auch im öffentlichen Raum zu führen (Fielitz 2024). Unternehmen und bekannte Persönlichkeiten bezahlen Anwältinnen und Anwälte, um während eines Strafprozesses eigene Darstellungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Ziel kann sein, über den Umweg der Öffentlichkeit Einfluss auf Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen (Fielitz 2024). Kepplinger und Zerback (2012) zeigen, dass sich die mediale Berichterstattung tatsächlich auch auf die Entscheidungsfindung bei Gericht und Staatsanwaltschaft auswirkt.

6.5 Zwischenbetrachtung

Menschen, die prekär leben, haben geringere Chancen, Situationen zu definieren und ihre Sichtweisen geltend zu machen, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

	Elitenkriminalität	Armutskriminalität
Definitions- macht	• vorhanden, sie können ihre Sichtweisen verbindlich machen • wird eher Glauben geschenkt • Beauftragung von Rechtsgutachten, die die Situation entsprechend erscheinen lassen • Einflussnahme auf die öffentliche Meinung durch Litigation PR	• keine, eher wird unterstellt, dass hier etwas schief läuft • wird eher kein Glauben geschenkt
Beschwerde- macht	haben anwaltliche Vertretung – selbst bei kleinen Delikten	haben keine anwaltliche Vertretung bei kleinen Delikten
Geldauflage	haben finanzielle Mittel, um dieses offensiv anzubieten	fehlen die Mittel, das anzubieten
Strafbefehls- verfahren	verstehen die Dringlichkeit, können an ihren Anwalt oder ihre Anwältin abgeben – und ggf. Widerspruch einlegen	geht unter in der Post, legen keinen Einspruch ein, gelangen ggf. in Ersatzfreiheitsstrafe

Tabelle 4: Hinweise auf Ungleichheit im Strafverfahren

7 Strafverfolgung und Verurteilung

Letztlich kann ein Strafverfahren in einem Freiheitsentzug enden; der letzte Abschnitt unseres Gutachtens fragt, inwiefern hier Ungleichheit besteht.

7.1 Strafverfolgung

Auch nach Entdeckung der Delikte gehen die Strafverfolgungsbehörden statistisch gesehen nachsichtiger gegen Elitenkriminalität vor. Diebstahl und Unterschlagung führen

nach dem statistischen Bericht der Staatsanwaltschaften mit 20 % doppelt so oft zu einer Anklage oder einem Strafbefehl wie alle Wirtschaftsdelikte (9 %) (Statistisches Bundesamt 2025b). Das hat nicht zuletzt mit der schlechten Ausstattung der Wirtschafts- und Finanzabteilungen in den Staatsanwaltschaften zu tun; immer wieder wird die schlechte Ausstattung bemängelt (Die Zeit 2025) und damit auch die Gelder, die sich der Staat entgehen lässt und die sich auf mehrere Milliarden Euro belaufen sollen.

Gleichzeitig sind die *Kosten für die Verfolgung von Armutsdelikten* immens. So kostet das Verfolgen und Bestrafen des Fahrens ohne Fahrkarte (§ 265a StGB) den Staat alleine 114 Millionen Euro jährlich (Bögelein/Wilde 2023; nach Inflationsbereinigung inzwischen wohl mehr). Dennoch, eine Bestrafung von Steuerdelikten wird insgesamt viel seltener durchgeführt als die von Sozialleistungsbetrug – trotz der Schadensunterschiede: Steuerhinterziehung kostet zweistellige Milliardenbeträge; Sozialleistungsbetrug 42,6 Millionen Euro (BKA 2025).

7.2 Soziale Konstellation im Gerichtssaal

Mit dem Begriff der *Klassenjustiz* wird ursprünglich (Cremer Schäfer 1998, S. 34) auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass im Gerichtssaal ein starker Kontrast zwischen den angeklagten Personen, die oftmals in prekären Umständen leben, und ihrem richterlichen Gegenüber besteht. In den 1960er- und 70er-Jahren wurde insbesondere die soziale Herkunft von Richterinnen und Richtern untersucht. Eine Untersuchung zeigt, dass 90 % der Mittelschicht entstammen, davon die meisten der oberen Mittelschicht (Richter 1973; Röhl 1987). Die Richterinnen und Richter seien der Elite zuzuordnen und nicht in der Lage, die Lebensumstände der Menschen zu beurteilen, über deren Strafe sie im Gerichtssaal entscheiden. Der Hintergrund und die Klasse der Richterinnen und Richter beeinflussten ihre Auslegung des Rechts und ihre Entscheidungsfindung (Röhl 1987). Der mangelnde Kontakt mit den Menschen im Gerichtssaal mache eine Beurteilung unmöglich (Blome 2025).

In jüngerer Vergangenheit fehlen Untersuchungen zur Zusammensetzung der Richterschaft. Betrachtet man aber mit Blome (2025) die unterschiedlichen Ebenen auf dem Weg zur Richterschaft, lässt sich ein Bild zusammensetzen. Im Studium der Rechtswissenschaft zeigt sich, dass 64 % einem akademischen Haushalt entstammen. Gleichzeitig hatte bei 11,7 % höchstens ein Elternteil die Hochschulreife oder einen beruflichen Abschluss. Hierin zeigt sich eine Überrepräsentation sowohl hoher als auch niedriger Bildungsherkunft (Kroher et al. 2023, S. 27 f.). Wobei Studierende aus nicht akademischen Haushalten häufiger abbrechen. Es ist daher zu vermuten, dass sich die Zusammensetzung seit den 70ern verändert hat (Richter 1973). Mangels neuerer Studien lassen sich jedoch keine gesicherten Aussagen dazu treffen (Forschungsüberblick bei Blome 2025).

Wenn Menschen, die als Richterin oder Richter arbeiten, eher einer oberen sozialen Klasse entstammen, hat das Konsequenzen für ihre Arbeit, da gesellschaftliche Gruppen aufgrund ähnlicher Existenzbedingungen einen gemeinsamen Habitus herausbilden. Bourdieu versteht darunter ein System dauerhafter Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata, das die Wahrnehmung der sozialen Welt sowie das Handeln strukturiert (vgl. Blome 2025; zum Habituskonzept siehe Bourdieu 1970 [1967]). Der Habitus sorgt für die Passung mit einem Arbeitsfeld und prägt u. a. sprachliche Ausdrucksweisen, Einstellungen und Verhaltensmuster. Der Habitus der höheren Klassen

entspricht dabei eher dem im Bildungssystem und in den höheren Berufspositionen geforderten Habitus (Blome 2025). Menschen, die aus unteren Klassen stammen, haben daher schlechtere Voraussetzungen im Umgang mit Richterinnen und Richtern. Sie sprechen auf zwei Ebenen nicht deren Sprache, auf der fachlich-juristischen – weshalb eine Anwältin als Vermittlerin ratsam ist, was oft finanziell nicht leistbar ist. Und auf der sozialen, die subtil den Gerichtsraum strukturiert.

Um es mit einem Beispiel anschaulich zu machen: Wenn der Angeklagte und die Richterin in der Kindheit im Ferienhaus der Großeltern waren, ein Studium durchlebt haben, regelmäßig Golf spielen – sie müssen nicht gemeinsam spielen und sich auch nicht kennen – und die Kinder Klavierunterricht nehmen, so gibt es eine habituelle Passung und Art der Verständigung. Wenn hingegen der Angeklagte die Ferien zu Hause verbrachte, eine Ausbildung abgebrochen hat, Fußball spielt und die Freizeit seiner Kinder nicht durch Hobbys strukturiert werden, wird die Verständigung doppelt schwer. Da der Habitus unbewusst wirkt, sind den beteiligten Parteien diese Zusammenhänge nicht bewusst zugänglich.

7.3 Untersuchungshaft, Strafzumessung und Sozialprognose

Schon im Ermittlungsprozess gibt es die Möglichkeit, Menschen, die unter Tatverdacht stehen, im Rahmen der Untersuchungshaft zu inhaftieren. Das hat den Zweck zu verhindern, dass sie sich dem Verfahren entziehen. Hier gibt die Praxis Hinweise auf ungleiche Behandlung, da die Anordnung von Untersuchungshaft meist damit begründet wird, dass jemand nicht arbeitet, keinen festen Wohnsitz oder eine andere Staatsangehörigkeit hat als die deutsche. In der Folge trifft diese Form der Haft hauptsächlich migrantisierte Menschen und solche in prekären Lebenslagen (Kölbel 2025, S. 688).

Wissen Angeklagte von ihrer rechtlichen Möglichkeit oder sind verteidigt, steht ihnen zusätzlich die Möglichkeit offen, bei einem Geständnis im Rahmen der Hauptverhandlung eine Verständigung – umgangssprachlich oft auch als „Deal“ bezeichnet – zu erreichen. § 257c StPO ermöglicht, dass im Gegenzug für ein Geständnis das Gericht dem oder der Angeklagten eine Strafobergrenze zusagt.

Die sozialen Faktoren der Angeklagten spielen in der Hauptverhandlung insbesondere auf der Ebene der Strafzumessung oder der Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung eine Rolle. § 46 StGB normiert, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Nach § 56 StGB ist eine Strafe auf Bewährung auszusetzen, wenn eine positive Sozialprognose besteht, also die eingeschätzte Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der oder die Angeklagte auch ohne die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht erneut straffällig wird. Jedoch zeigt sich, dass die Faktoren der Strafzumessung und der Sozialprognose in der Praxis von Richterinnen und Richtern zusammen angeführt wurden (Bögelein et al. 2026). Gerichte machen sich ein Bild der sozialen Umstände der angeklagten Person und gleichen es mit einem rechtlich vorgegebenen Bild eines gesetzestreuen Bürgers ab. Dieser hat eine sichere Erwerbstätigkeit, lebt an einem festen Wohnsitz, hat keine Probleme mit einer Suchterkrankung, ist deutscher Staatsbürger und entspricht damit allgemein dem Bild einer deutschen Person aus der Mittelschicht. Marginalisierende Faktoren wie eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit, Arbeits- und Wohnungslosigkeit wirken sich hingegen strafscharfend aus (Bögelein et al. 2026).

Diese Einflüsse bilden sich über große Fallzahlen ab. Verurteilungen unterscheiden sich strukturell danach, ob Menschen einen deutschen Pass haben oder nicht. Eine groß angelegte Studie konnte zeigen, dass Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, härtere Strafen erhalten. Selbst wenn man statistisch kontrolliert auf Unterschiede in Vorstrafen oder Deliktschwere, erhalten Menschen ohne deutschen Pass mehr Tagessätze bei Geldstrafen, ihre Freiheitsstrafen werden seltener zur Bewährung ausgesetzt und die Freiheitsstrafen sind länger (Grundies/Light 2014).

7.4 Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 StPO)

Das beschleunigte Verfahren ist eine Form des Verfahrens, in dem hauptsächlich kleinere Delikte verhandelt werden; Delikte der Kriminalität von Eliten schließen sich aufgrund ihrer Komplexität aus, da es nötig ist, dass „die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“ (§ 417). Gegen diese Form des Verfahrens gibt es hinsichtlich der Frage der Ungleichbehandlung zwei Vorwürfe. So richten sich die Verfahren hauptsächlich gegen Menschen, die in prekären Verhältnissen leben (Kölbel 2025, S. 688). Weiterhin wird gerade bei Menschen, die keinen festen Wohnsitz oder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, im Rahmen dieses Verfahrens auf eine kurzfristige Inhaftierung zurückgegriffen, um die Hauptverhandlung zu sichern (Rezene et al. 2024).

7.5 Tagessatzhöhen bei Geldstrafen

Die Tagessatzhöhen sind Teil einer Geldstrafe. In Deutschland werden Geldstrafen nach dem Tagessatzprinzip verhängt. Die Anzahl der Tagessätze drückt die Schuld aus, die Höhe der Tagessatzhöhe das Einkommen der verurteilten Menschen. Die Tagessatzhöhe orientiert sich am Einkommen (§ 40 Abs. 2 StGB), wobei das Gericht darauf achten soll, dass ein Minimum zum Leben bleibt. Ein Tagessatz beträgt mindestens 1 Euro, höchstens 30.000 Euro.

Tatsächlich werden Geldstrafen *hauptsächlich im unteren Einkommensbereich verhängt*. Im Jahr 2024 betrug der Tagessatz bei gerade einmal 8,5 % aller Geldstrafen 51 Euro oder

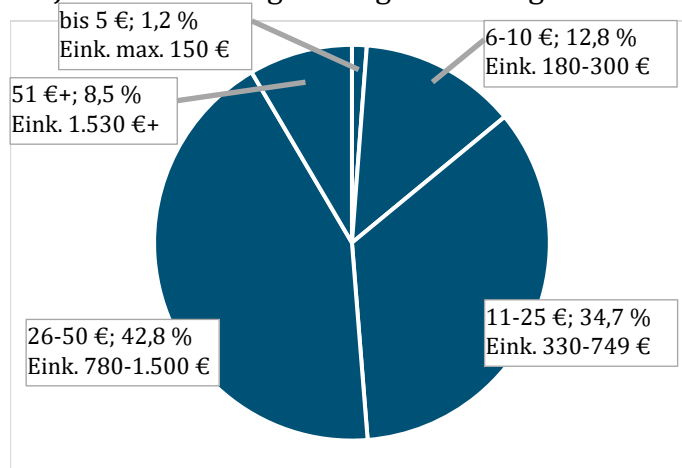


Abbildung 2: Tagessatzhöhen bei Geldstrafen 2024. Eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt 2025a

mehr; die Gerichte gingen also bei nur 9 von 100 Verurteilten von einem Einkommen von 1.530 Euro oder mehr aus. In fast der Hälfte der Fälle gingen die Gerichte von nicht mehr als 749 Euro monatlichem Einkommen aus. Dennoch sind selbst diese Tagessätze für Menschen mit sehr niedrigem oder keinem Einkommen zu hoch. Bei Menschen in der Grundsicherung variieren sie zwischen 7 und 20 Euro (Nagrecha/Bögelein 2019).

Sozialverbände fordern höchstens 3 Euro für Menschen in der Grundsicherung (Diakonie 2022). Allerdings wies nur 1 % der Geldstrafen eine Tagessatzhöhe von maximal 5 Euro aus.

Beim Armutsdelikt Fahren ohne Fahrkarte werden Geldstrafen mit sehr niedrigen Tagessätzen verhängt (bei einer Studie in Berlin im Schnitt 16 Euro; Meier/Bögelein

2026). Die Gerichte sehen hier die prekären Lebensbedingungen (max. 480 Euro monatliches Einkommen). Im Jahr 2024 wurden 66.486 Verurteilungen zu Geldstrafen wegen einfachen Diebstahls ausgesprochen (es ist nicht differenziert, was Ladendiebstahl war).

Einiges deutet darauf hin, dass Richterinnen und Richter eher ungern zu hohe Tagessätze verhängen, weil es zu nahe am eigenen Einkommen ist (Nagrega/Bögelein 2019, S. 279). Zugleich erscheinen Tagessätze zu niedrig, wenn Angeklagte einigermaßen wohlgekleidet vor Gericht erscheinen. Gerichte scheinen vor allem eigene Standards anzulegen, wenn sie über Tagessatzhöhen entscheiden (Nagrega/Bögelein 2019).

7.6 Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen

Dass die Gruppe der Menschen, die Geldstrafen erhalten, sehr belastet ist, zeigen die Arten, wie sie die Geldstrafen tilgen. Nur einem Drittel der Menschen gelingt es, ohne Schwierigkeiten zu bezahlen; ein weiteres Drittel bis zur Hälfte tilgt in Raten (Bögelein et al. 2014, S. 31). Die Strafvollstreckung unterstellt den Befragten jedoch teils eine Verzögerungsabsicht, wenn sie Anträge auf Raten oder gemeinnützige Arbeit stellen (a. a. O.). Dass 14–20 % der Menschen, die Geldstrafen zahlen müssen, erst nach Haftbefehl bezahlen (a. a. O.), zeigt jedoch nicht unbedingt mangelnde Einsicht in die Folgen des Nichtzahlens und Abwartens, sondern verweist auf Verständnisdefizite, Überforderung oder psychische Probleme. Wenn die Menschen in Haft sind, verbleiben sie meist die gesamte Zeit in Haft und werden nicht ausgelöst (Bögelein et al. 2021; Meier/Bögelein 2026, S. 37).

Die prekären Lebensverhältnisse werden in den Geldstrafen offenbar, die deswegen verhängt werden: Rund 25 % der Ersatzfreiheitsstrafen gehen auf Fahren ohne Fahrkarte zurück (Lobitz/Wirth 2018). Alleine in Berlin gelangten in den Jahren 2022 und 2023 mehr als 2.000 Fälle deshalb in Ersatzfreiheitsstrafe; bundesweit schätzt man, dass jährlich rund 7.000 Personen wegen dieses Armutsdeliktes in Haft gelangen (Bögelein/Wilde 2023). Man kann hier mit Schmitt-Leonardy (2025, S. 694) sagen: „Das Strafrecht reproduziert in diesem Kontext soziale Ungleichheit, da sich materielle Not letztendlich in Freiheitsentzug übersetzt.“

7.7 Sozialstruktur der Menschen in Haft (u. a. Ersatzfreiheitsstrafen)

Zahlen über den sozioökonomischen Status von Menschen in Haft werden nicht erfasst. Aus der internationalen Forschung weiß man, dass gefangene Menschen jünger sind als der Bevölkerungsdurchschnitt, über weniger Einkommen verfügen und einen niedrigeren Bildungsstand haben; zudem gehören sie häufiger ökonomisch benachteiligten Gruppen an (Wikström/Treiber 2016, S. 1233; Kaiser/Schöch 2002, S. 465; Pilgram 1998; Walter 1999, S. 123). Weiterhin sind in Justizvollzugsanstalten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr Menschen, die migrantisiert sind. Überdies hatten die Menschen vor Haftantritt häufiger eine Suchterkrankung, mehr als die Hälfte gibt dies in Befragungen an (vgl. Kant et al. 2024). Die Menschen hatten häufiger psychische Erkrankungen und lebten häufiger in unsicherer Wohnsituation – häufig Obdachlosigkeit (Bögelein et al. 2019; Covin 2012, S. 441; Walter 1999, S. 125). Ausländische Staatsangehörige haben vergleichsweise längere Haftstrafen (vgl. Grundies/Light 2014). Eine Unterstützung der Menschen in Haft durch Resozialisierungsbemühungen erfolgt kaum (vgl. Neubacher/Kant 2025).

Die Menschen, die *Ersatzfreiheitsstrafen* wegen unbezahlter Geldstrafen (§ 43 StGB) verbüßen, unterscheiden sich noch einmal von anderen inhaftierten Menschen. Hier ist Voraussetzung für die Haft eine finanziell prekäre Lage; Zahlungsunfähigkeit führt in Haft. Menschen, die wegen Ersatzfreiheitsstrafen in Haft sind, werden durch soziale, finanzielle und gesundheitliche Belastungen charakterisiert; sie befinden sich in einer von drei typischen Lebenslagen (Bögelein et al. 2014). Von einer *akut schwierigen Lage* spricht man, wenn vor Kurzem ein kritisches Lebensereignis eintrat, etwa der Tod einer oder eines Angehörigen oder ein Arbeitsplatzverlust. Als *dauerhaft ungeordnet* bezeichnet man die Situation bei Personen, die seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos sind, denen eine Tagesstruktur fehlt und die ein Suchtproblem haben. Schließlich ist die *Lebenssituation desolat*, wenn zusätzlich der feste Wohnsitz fehlt.

2025 waren jeden Monat zum Stichtag des Monatsletzten zwischen 2.400 und 3.400 Menschen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis (Lippert 2026). Menschen in Ersatzfreiheitsstrafen weisen häufiger Suchterkrankungen und Angststörungen auf als die Durchschnittsbevölkerung, oft ist eine psychiatrische Behandlung vorausgegangen – teils gab es bereits einen Suizidversuch. Viele leben ohne festen Wohnsitz, in sozialen Einrichtungen oder auf der Straße. Vor Haftantritt waren drei Viertel arbeitslos, davon die Hälfte langzeitarbeitslos (Bögelein et al. 2019; Meyer-Odewald 2019; Lobitz/Wirth 2018; Müller-Foti et al. 2007; Dünkel/Scheel 2006; Dolde 1999; Villmow 1998). Nur 15 % der Menschen bezogen vor Inhaftierung Einkommen aus anderen Quellen als staatlichen Unterstützungsleistungen, viele sind verschuldet (Lobitz/Wirth 2018). Rechnet man die Tagessätze um, verfügten 95 % der Menschen aus gerichtlicher Sicht über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro (Bögelein et al. 2019).

7.8 Zwischenbetrachtung

Auf folgenden Ebenen der Strafverfolgung und Verurteilung zeigen sich Ungleichbehandlungen:

	Elitenkriminalität	Armutskriminalität
Gerichtssaal	soziale Nähe zum Gericht (Habitus)	soziale Distanz vom Gericht (Habitus)
beschleunigtes Verfahren	nicht die Zielgruppe dafür	Zielgruppe dafür; gehen auch wegen kleiner Delikte einige Tage in Hauptverhandlungshaft
Untersuchungshaft	wird eher nicht angeordnet	wird eher angeordnet
Strafzumessung	viele Vorteile, eher positiv	viele Nachteile, eher negativ
Tagessatzhöhen	Gerichte unterschätzen Einkommen systematisch	Gerichte überschätzen Einkommen systematisch
Geldstrafen	können lautlos bezahlt werden	führen oft in Haft (Ersatzfreiheitsstrafen)
Gefängnis	wenige Menschen aus dieser Gruppe in Haft	Menschen in Haft regelmäßig aus dieser Gruppe

Tabelle 5: Hinweise auf Ungleichheit in der Strafverfolgung und Verurteilung

8 Fazit: Soziale Ungleichheit wirkt sich in der Strafverfolgung nachteilig aus

In der Kriminologie spricht man von einer Ausfilterung im Strafverfahren. Nur bestimmte Fälle gelangen ins Hellfeld, von den ermittelten Tatverdächtigen werden nur etwa ein Drittel angeklagt oder erhalten einen Strafbefehl, nur etwa ein Viertel wird verurteilt. Ins Gefängnis gelangen weniger als 2 % derjenigen, die einmal als tatverdächtig galten (Spieß 2026). Alle oben aufgeführten empirischen Daten von Gesetzgebung über Strafverfolgung bis zu Strafverfahren und Verurteilung weisen darauf hin, dass in dieser Ausfilterung diejenigen, die prekär leben, schlechtergestellt sind. Im Vergleich haben Angehörige von Eliten eher die Möglichkeit, Kontrollen, Verfolgung und Verurteilung zu entgehen.

Bereits auf Gesetzgebungsebene zeigt sich das. Vergleicht man die Steuerhinterziehung mit dem Sozialleistungsbetrug, so variieren die Einstufungen als Vergehen bzw. Verbrechen, und der Sozialleistungsbetrug weist nicht nur eine geringere Einstellungsquote auf, sondern entbehrt auch der Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige – beides wirkt sich negativ aus für Menschen, die prekär leben.

An verschiedenen Stellen ist Elitenkriminalität weniger *kriminallisiert*. So ist Steuerflucht legal, ebenso fehlt ein Unternehmensstrafrecht – obwohl Delikte häufig der Gewinnmaximierung dienen und hohe Schäden für die Gesellschaft in sich tragen.

Demgegenüber wird das Verhalten prekarisierter Menschen oftmals kriminalisiert – obwohl es vergleichsweise geringe Schäden nach sich zieht. Was die *Fallzahlen* anbelangt, so ist die registrierte Armutskriminalität weitaus höher; jedoch liegt das daran, dass mehr Menschen prekär leben. Dabei ist der *Schaden* der Elitenkriminalität deutlich höher und beträgt 2,75 Milliarden Euro bei Wirtschaftskriminalität und zusätzlich 2,6 Milliarden Euro bei Steuerkriminalität. Das ist jedoch nur das Hellfeld. Die Schäden durch Umweltkriminalität sind oftmals unumkehrbar und können nicht in einen Geldbetrag gefasst werden. Der Sozialleistungsbetrug kostete 2024 42,6 Millionen Euro (BKA 2025).

Was die *Ursachen* der verschiedenen Deliktformen anbelangt, so zeigt sich eine Gemeinsamkeit: Beide Formen von Kriminalität sind von den Lebensumständen bedingt. Jedoch unterscheidet sich die Qualität. So geht es bei der Gruppe der prekär Lebenden darum, unmittelbare Bedürfnisse zu befriedigen. Bei Elitenkriminalität geht es um Gewinnmaximierung einer bereits ökonomisch gut ausgestatteten Gruppe.

Die Ermittlungsbehörden legen aber einen Fokus auf Armutskriminalität. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese im öffentlichen Raum stattfindet, dadurch sichtbar ist und oft Anlass für Kontrollen bietet. Weiterhin kommt es zu Kriminalisierung im öffentlichen Raum von Obdachlosigkeit und entlang rassifizierter Merkmale, siehe die Ausweisung „gefährlicher Orte“ mit mehr Rechten für anlasslose Kontrollen, die in der Regel an Orten durchgeführt werden, an denen sich Menschen aufhalten, die prekär leben. Hingegen findet in Büros von Konzernen oder an Finanzmärkten kaum Kontrolle statt, weder interne noch externe.

Im Strafverfahren führt Armutskriminalität häufiger zur Anklage oder zum Strafbefehl, Verfahren gegen Eliten werden häufiger eingestellt. Außerdem haben Eliten eine höhere Beschwerdemacht und können im Umgang mit der Justiz durch anwaltliche Vertretung, die gezielte Einflussnahme auf die öffentliche Meinung – Litigation PR – oder durch Fachaufsätze und Gutachten sowie den Einspruch gegen Strafbefehle oder Urteile ihre Interessen deutlich besser vertreten. Prekarierte Menschen hingegen erhalten manchmal wegen ihrer prekären Lebenssituation Strafbefehle gar nicht und können sich keine anwaltliche Vertretung leisten, was für den Ausgang des Verfahrens einen Nachteil darstellt.

Weiterhin kommen Menschen, die prekär leben, eher ins Gefängnis: in Hauptverhandlungshaft im Rahmen des beschleunigten Verfahrens, in Untersuchungshaft und in Ersatzfreiheitsstrafe wegen unbezahlter Geldstrafen. Auch fallen Urteile für sie höher aus, da sie bei der Strafzumessung und Sozialprognose nicht das Bild eines rechtstreuen Bürgers erfüllen können. Weiterhin erhalten Menschen ohne deutschen Pass, die auch oftmals prekär leben, zusätzlich höhere Strafen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass in der Strafverfolgung eine deutliche Schlechterstellung von Menschen, die prekär leben, im Vergleich zu Menschen, die als Elite leben, besteht. In diesem Gutachten gingen wir der Frage nach, an welchen Stellen es im Rahmen der Strafjustiz zu einer ungleichen Behandlung kommt. Diese hat sich auf allen Ebenen gezeigt. Unter Rückgriff auf die Einleitung – in der wir dargestellt haben, dass das Vertrauen und die Akzeptanz der Demokratie davon abhängen, dass die Justiz die Interessen und Rechte verschiedener Gruppen gleichberechtigt schützt – ist der Befund beunruhigend.

Erklärung zu Interessenkonflikten

Dieses Gutachten wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit mit Finanzwende e.V. erstellt. Finanzwende e.V. finanzierte in Teilen die Forschungsförderung für dieses Projekt. Eine Einflussnahme auf Inhalt oder Redaktion fand nicht statt.

Literatur

- Amacher, D. (2023). Policing Space. Aufenthaltsverbote als Instrumente differenzieller Raumproduktion im 'kriminalitätsbelasteten Ort' Görlitzer Park/Wrangelkiez. *Kriminologisches Journal*, 56(3), 195-213.
- Bannenberg, B. (2012). Korruption und Wirtschaftskriminalität als soziales Problem. In: Albrecht, G., Groenemeyer, A. (Hrsg.). *Handbuch soziale Probleme* (S. 752-77). VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94160-8_17
- Bergmann, J. (2016). Corporate Crime, Kriminalitätstheorie und Organisationssoziologie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(1), 3-22. <https://doi.org/10.1515/mkr-2016-0103>
- BKA [Bundeskriminalamt] (2026a). *Korruption*. <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption.html> [20.06.2026]
- BKA [Bundeskriminalamt] (2026b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2025*. Wiesbaden.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2025). *Wirtschaftskriminalität. Bundeslagebild 2024*. Wiesbaden.
- Blaß, K. (2015) So groß ist der Einfluss von Lobbyisten. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/europaeischer-datenschutz-lobbyplag-beweist-lobbyeinfluss-a-1022721.html> (17.06.2026)
- Blome, F. (2025). Soziale Herkunft und juristische Karrieren. Ein Forschungsüberblick. In Welti, F., Schulz, S. (Hrsg.). *Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit* (S. 57-88). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748963905-57>
- Boers, K. (2019). Delinquenz im Altersverlauf: Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(1), 3-42. pp. 3-42. <https://doi.org/10.1515/mks-2019-0004>
- Boll, L.; Gluba, A.; Wesely, T.; Graf, T. & Willems, H. (2026). *Projekt JUKRIN – Jugendkriminalität in Niedersachsen – Abschlussbericht*. Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover.
- Bourdieu, P. (1970 [1967]). Der Habitus als Vermittler zwischen Struktur und Praxis. In: Bourdieu, P.: *Zur Soziologie der symbolischen Formen* (S. 125-158). Suhrkamp.
- Bögelein, N. (2025). Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung. In: Wollinger, G.R. (Hrsg.). 2025. *Prävention und gesellschaftlicher Frieden. Expertisen zum 30. Deutschen Präventionstag* (S. 195-229.). DPT-Verlag.
- Bögelein, N. (2021, 9. September). *Payment? Community Service? Imprisonment? How Fines are Settled in Germany*. Oral Presentation at the Annual Conference Of The European Society Of Criminology. Online-Event.
- Bögelein, N., Ernst, A., Neubacher, F. (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe*, 61(3), 282-294.
- Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M. & Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(4), 282-296.
- Bögelein, N., Graaff, A. & Geisler, M. (2021). Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln. *Forum Strafvollzug*, 2, S. 59-64.
- Bögelein, N. & Wilde, F (2023). [Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein \(§ 265a StGB\) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands?](#) *Kriminalpolitische Zeitschrift*, Heft 5, S. 30-370.
- Bögelein, N.; Rezene, D. & Reichmann, L. (2026). No education, no job, no plan. How being a non-national negatively reflects on the process of sentencing – the case of Germany. *Archives of Criminology*, Online First. doi.org/10.7420/AK2025.10

- Bögelein, N.; Wilde, F. (2026): Zeit für ein Tempolimit im Strafverfahren: Warum die StPO-Kommission auch entschleunigen sollte, *VerfBlog*, 2026/4/24
- Brodesser, D. (2023). *Armut*. Kremayr & Scheriau.
- Bundesministerium der Finanzen (2025). *Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024*. BMF-Monatsbericht November 2025. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/11/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-5-verfolgung-von-steuerstraftaten-2024.htm> [20.06.2026]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025). *Lebenslagen in Deutschland. Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Berlin.
- Bundeswirtschaftsministerium (2024). Vermögensungleichheit in Deutschland und Europa: Neue Daten der EZB. *Schlaglichter* 03/24 *Wirtschaftspolitik*. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Infografiken/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/03/05-vermoegensungleichheit-download.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Burkatzki, E. (2007). Wirtschaftskriminalität als Folge wertbezogener Orientierungen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, *Forum Wirtschaftsethik*, 15(1), 25-37.
- Burzan, N. (2013). Soziale Ungleichheiten. Klassen und Schichten. In: Mau, S., Schöneck, N. (Hrsg.) *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18929-1_53
- Cleff, T.; Naderer, G. & Volkert, J. (2011). Motive der Wirtschaftskriminalität. Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Studie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94(1), 4-16.
- Cleff, T.; Luppold, L.; Naderer, G. & Jürgen, V. (2008). *Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität*, Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 128, Pforzheim, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:951-opus-576>
- Cohen, L.E. & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44(4), 588–608.
- Coleman, J. W. (1987). Toward an Integrated Theory of White-Collar Crime. *American Journal of Sociology*, 93(2), 406–439. <http://www.jstor.org/stable/2779590>
- Correctiv (2018). *The CumEx Files. A Cross-Border Investigation*. <https://correctiv.org/top-stories/2018/10/18/cumex-files/> (28.06.2026)
- Covin, L. (2012). Homelessness, poverty, and incarceration: The criminalization of despair. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 12(5), 439-456.
- Cremer-Schäfer, H. (1998). Weshalb Arme so leicht kriminell werden müssen. *Neue Kriminalpolitik*, 4, 33-37.
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 1, 139-167.
- Cressey, D. R. (1973). *Other People's Money*. Patterson Smith.
- Crouch, C. (2008). Postdemokratie. Suhrkamp.
- Dernbach, A. (2021, 26. Oktober). Wen der Bundestag repräsentiert: Das Parlament der Akademiker. www.tagesspiegel.de. <https://www.tagesspiegel.de/politik/das-parlament-der-akademiker-6855241.html>
- Der Spiegel (2008). *Siemens beendet Schmiergeldaffäre mit Milliardenbuße*. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/einigung-mit-behoerden-siemens-beendet-schmiergeldaffaere-mit-milliardenbusse-a-596598.html> (22.06.2026)
- Deutschlandfunk (2026). *Steuerhinterziehung kostet uns viele Milliarden: Das könnte der Staat dagegen tun*. <https://www.deutschlandfunk.de/steuerhinterziehung-deutschland-strafverfolgung-100.html> [20.06.2026]
- Die Zeit (2025). *Staat tut laut Richterbund zu wenig gegen Wirtschaftskriminalität*. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2025-12/deutscher-richterbund-massnahmen-wirtschaftskriminalitaet-geldwaesche-gxe> [20.06.2026]
- Dolde, G. (1999). Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48(6), 330–335.
- Dölling, D., Hermann, D., Laue, C. (2022). § 35 Wirtschaftskriminalität und Korruption. Ebd. (Hrsg.): *Kriminologie* (p 411–416). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-01473-4_35
- Düinkel, F. & Scheel, J. (2006). *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. Forum Verlag Godesberg.
- Dunaway, R.G.; Cullen, F.T; Burton, V.S.; Evans, T.D. (2000). The myth of social class and crime revisited: An examination of class and adult criminality. *Criminology*, 38(2), 589–632.
- Eichenhofer, E. (2007). *Geschichte des Sozialstaats in Europa. Von der „sozialen Frage“ bis zur Globalisierung*. Beck.

- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2017). *Kriminologie*, 7. Auflage. Mohr Siebeck.
- Enste, D.H. (2025). Folgen von Korruption für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. In: Wolf, S., Meyer, O. (Hrsg.) *Handbuch Korruptionsforschung* (S. 1–14). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42592-0_5-1
- Estermann, J. (2025). Steuermigration als Grenzbereich der Finanzkriminalität? Wohlstandsverluste durch „tax evasion“, Fallstudie Norwegen-Schweiz. *Kriminologisches Journal* 57(4), 321–338.
- Europäischer Rat (2023). *Der Kampf der EU gegen Umweltkriminalität*. <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/eu-fight-environmental-crime-2022/> [20.06.2026]
- Farren, D. & Wetzels, P. (2026). Determinanten der Demokratieakzeptanz in Krisenzeiten: Eine empirische Analyse auf Basis der Theorie prozeduraler Gerechtigkeit. In: Endtricht, R. (Hrsg.): *Extremistische Einstellungen in Deutschland: Verbreitungen, Einflussfaktoren und Trends. Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration* (S. 155–189). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-50299-7_7.
- Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Bertelsmann Universitätsverlag.
- Fielitz, J. (2024). *Öffentlichkeitsarbeit der Beteiligten im Strafverfahren und mediale (Verdachts-)Berichterstattung*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44502-7>
- Finanzwende-Recherche (2021): *Steuerraub CumEx und CumCum*. <https://www.finanzwende-recherche.de/unsere-themen/steuerraub-cumex> (22.06.2026).
- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp.
- Graebisch, C. M. (2019). Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“. *Kriminologie – Das Online-Journal / Criminology – The Online Journal*, 1(1), 75–103. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2019.1.6>
- Groenemeyer, A. (2013). Soziale Probleme. In: Mau, S., Schöneck, N. (Hrsg.) *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands* (S. 758–773). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18929-1_52
- Groenemeyer, A. & Ratzka, M. (2012). Armut, Deprivation und Exklusion als soziales Problem. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme* (S. 367–432), Band 1, 2. Auflage. Springer VS.
- Grundies V. & Light M. (2014). 'Die Sanktionierung der 'Anderen' in der Bundesrepublik' In: Niggli, M.A. & Marty, L. (Hrsg.) *Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik* (S. 225–239). Forum Verlag Godesberg.
- Günther, K. (2014). De nihilo aliquid facit – Zur Kriminologie des effizienten Regelbruchs. In: Henning Schmidt-Semisch und Henner Hess (Hrsg.): *Die Sinnprovinz der Kriminalität* (S. 121–136). Springer Fachmedien.
- Hartmann, M. (2008). *Elitesoziologie: Eine Einführung*. Campus Verlag.
- Horst, F. (2026). *EHI-Studie. Inventurdifferenzen 2026. Daten, Fakten, Hintergründe aus der empirischen Forschung*.
- Justice Collective (2024). *Racism on Trial, Fall 33*. <https://www.racismontrial.org/de/case-archive/case-33> (abgerufen 4. Juni)
- Kaiser, G. (1996): *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 3. Auflage. C.F. Müller.
- Kaiser, G. & Schöch, H. (2002). *Strafvollzug*. 5. Auflage. C.F. Müller.
- Kant, D.; Lewandowski, K.; Asadullayeva, N.; Bögelein, N.; Drenkhahn, K.; Kolb, J.; Martinez, T.; Mühlemann, D.; Neubacher, F.; Pruin, I. & Tanz, E. (2024). *Lebensqualität in der JVA 1 – Bericht über zentrale Ergebnisse des ersten deutschen MQPL+*. 26.-30. Juni 2023. Bericht an die JVA 1. Unveröffentlichter Forschungsbericht.
- Karliczek, K. (2006): *Strukturelle Bedingungen von Wirtschaftskriminalität*. Waxmann.
- Karstedt, S. (2001). Wenn man sich mehr erlauben kann: Soziale Ungleichheit, Exklusivität und Elitekriminalität. In: Althoff, M.; Cremer-Schäfer, H.; Löschper, G.; Reinke, H. & Smaus, G. (Hrsg.): *Integration und Ausschließung. Kriminalpolitik und Kriminalität in Zeiten gesellschaftlicher Transformation* (S. 126–142). Nomos.
- Kepplinger, H.M., Zerback, T. (2012). Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. In: Hestermann, T. (Hrsg.): *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern* (S. 153–176). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18991-8_15
- Klaus, L. (2024). Drogen und Racial Profiling. Wie die Polizei das Bild des „Schwarzen Dealers“ konstruiert. In R. Feustel, H. Schmidt-Semisch & U. Bröckling. (Hrsg.): *Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive* (S. 629–644). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-43431-1_42
- Kleine, S. & Neumeier, E. (2024). *Wie der Fiskus illegale Milliarden verschenkt*. Tagesschau. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/cum-cum-skandal-100.html> (17.06.2026)

- Kolsch, J. (2020). *Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, Eine empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung abgekürzter Verfahrensarten*. LIT Verlag.
- Kölbel, R. (2025). Sozio-ökonomische Diskriminierung durch Strafrecht. Eine kriminologisch Problem- und Beobachtungsskizze. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 172(12), 676-689.
- Kühne, H.-H. (2015). *Strafprozessrecht*, 9. Auflage. C. F. Müller.
- Kreissl, R. & Singelstein, T. (2025). Editorial: „Wirtschafts- und Finanzkriminalität“. *Kriminologisches Journal*, 57(4), 262-264. DOI: 10.3262/KJ2504262.
- Kreuzer, A. (2014). Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität. *Forensik, Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 9, S. 3-9.
- Kroher, M., Beuße, M., Isleib, S., Becker, K., Lenz, M., Gerdes, F., Koopmann, J., Schirmer, T., Schwabe, U., Steinkühler, J., Völk, D., Peter, F. & Buchholz, S. (2023). *Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung : Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021*. <https://doi.org/10.15488/15772>.
- Lamnek, S. (2021). *Theorien abweichenden Verhaltens I – „Klassische Ansätze“ – Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter*. UTB
- Liberman, A.M.; Kirk, D.S. & Kim, K. (2014). Labeling Effects of First Juvenile Arrests: Secondary Deviance and Secondary Sanctioning. *Criminology*, 52(3), 345–370.
- Lippert, Nina (2026). Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. Ergebnisse der Rechtspflegestatistiken zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug. *Wirtschaft und Statistik* 3/2026, 82-98.
- Lobitz, R. & Wirth, W. (2018). *Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Aktenanalyse*. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Lto. (2025, 26. Mai). *Dieselskandal: LG Braunschweig verurteilt Ex-VW-Manager*. Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/dieselskandal-strafprozess-lg-braunschweig-manager-vw-6kls-411-js-49032/15-2319>
- Marten, E. & Walgenbach, K. (2017). Intersektionale Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*. (S. 157-171). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_11
- Meier, J. & Bögelein, N. (2026). *Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin – unter besonderer Berücksichtigung schwer erreichbarer Personen*. Forschungs- oder Projektbericht. [Open Access] <https://kups.ub.uni-koeln.de/80278/>
- Merkel, R., Dittmann, Reichmann, S. & Griesbacher, M. (2017). *Sozio-technische Aspekte von Finanz- und Cyberkriminalität*. Conference: DACH Security 2017. München.
- Meyer-Odewald, U. (2019). *Stellungnahme aus justizvollzuglicher Sicht zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/1689 vom 18. April 2018 – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/633058/e43f3ef7d61213935bbdc632c63e2dd3/meyer-odewald-data.pdf>
- Michel, B. (2018). *Privatisierung, Kommerzialisierung, Festivalisierung. Diagnosen zur Ökonomisierung des öffentlichen Raums*. <https://www.bpb.de/themen/stadt-land/stadt-und-gesellschaft/216875/privatisierung-kommerzialisierung-festivalisierung/> (04.06.2026)
- Müller, M. (2023). Wohnungslosigkeit und Kriminalisierung. In D. Borstel, J. Brückmann, L. Nübold, B. Pütter & T. Sonnenberg (Hrsg.), *Handbuch Wohnungs- und Obdachlosigkeit*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-35279-0_30-1
- Müller, M. (2006). *Kriminalität, Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit. Eine qualitative Untersuchung*. Universität Siegen, Dissertation. <https://d-nb.info/98603407X/34>. Zugegriffen am 30.06.2026.
- Müller-Foti, G., Robertz, F.J, Schildbach, S. & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. *International Journal of Prisoner Health*, 3(2), 87–97.
- Nagricha, M., & Bögelein, N. (2019). Festsetzung von Geldstrafen – Zum Umgang mit dem Tagessatzsystem in der Praxis. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal*, 1(2), 267-283. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2019.2.11>
- Neubacher, F. (2026). *Kriminologie*. 6. Auflage. Nomos.
- Neubacher, F. & Bögelein, N. (2021): Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? Untersuchungen zu einem widerspenstigen Begriffspaar. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(2), 107-123. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0106>
- Neubacher, F. & Kant, D. (2025). Resozialisierung als leeres Versprechen: Warum der Strafvollzug hinter den eigenen Ansprüchen zurückbleibt Befunde und Erkenntnisse aus der Forschung zum Anstaltsklima in Deutschland. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal*, 7, 227-254. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2025.1.12>
- Pilgram, A. (1998). Freiheitsstrafe als Fangnetz für Arme. *Neue Kriminalpolitik*, 10(4), 21–26.

- Pina e Cunha, M., Gaim, M., Clegg, S. und Schumacher, T. (2024). Der VW-Dieselskandal – eine Zusammenfassung in Schumacher, T., Eppler, M., Haas, O., Roehl, H., Winkler, B. (Hrsg.) *Vordenker der Organisationsentwicklung*. Stuttgart.
- Pohlmann M., Bitsch K. & Klinkhammer J. (2016). Personal Gain or Organizational Benefits? How to Explain Active Corruption. *German Law Journal*, 17(1):73-99. doi:10.1017/S2071832200019696
- PwC (2005): *Wirtschaftskriminalität 2005. Internationale und deutsche Ergebnisse*, Hrsg. PricewaterhouseCoopers & Martin Luther Universität Halle-Wittenberg, Frankfurt a.M. & Halle a.d.S.
- Rezene, D.; Djamshidian, N.; Bögelein, N. & Reichmann, L. (2024). Armut wegsperren. Beschleunigte Verfahren und die Haft vor der Verhandlung. In: P. von Auer, B. Derin, A. Engelmann, R. Gössner, S. Lincoln, M. Putzer, R. Rehak, M. Schubart, R. Will und M. Winkler (Hrsg.): *Grundrechte-Report 2024. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland* (S. 50-54). S. Fischer Verlag.
- Richter, Walther (1973). Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung, Berlin, Boston: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783112311561>
- Rochat, J. C. (2020). Wie weiter mit dem Betrugsdreieck von Cressey? *Blog Economic Crime*. <https://hub.hslu.ch/economiccrime/wie-weiter-mit-cresseys-dreieck/> [19.06.2026]
- Röhl, K. F. (1987) *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*. Carl Heymanns Verlag. Köln.
- Ruch, A. (2022). Hautfarbe als Verdacht. Das Zusammenwirken von „gefährlichen Orten“ und „racial profiling“. *Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal*, 4(3), 249-262. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2022.3.3>
- Rusche, G. & Kirchheimer, O. (1974 [1939]): *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Europäische Verlags-Anstalt.
- Sack, F. (1993). Selektion und Selektionsmechanismen. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Lexikon* (S. 462-469). UTB.
- Samson, E.; Langrock, M. (2007). Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im und durch Unternehmen, *Der Betrieb*, 60(31), 1684-1688.
- Sariaslan A.; Larsson H.; D'Onofrio B.; Långström N. & Lichtenstein P. (2014). Childhood family income, adolescent violent criminality and substance misuse: quasi-experimental total population study. *British Journal of Psychiatry*, 205(4), 286-290. doi:10.1192/bjp.bp.113.136200
- Schmitt-Leonardy, C. (2025). Hängt das StGB vor allem „die Kleinen“?. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 172(12), 690-740.
- Schneider, H. (2007): Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns – Ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10, 555-562.
- Schneider, H. (2008): Person und Situation. Über die Bedeutung personaler und situativer Risikofaktoren bei wirtschaftskriminellem Handeln. In: Löhr, A. & Burkatzki, E. (Hrsg.): *Wirtschaftskriminalität und Ethik* (S. 135-153). Rainer Hampp Verlag.
- Sina, S., Tröltzsch, J., & Meyenberg, I. (2026). *Umweltdelikte 2024*. Umweltbundesamt. <https://doi.org/10.60810/openumwelt-8258>
- Spieß, G. (2026). *Aktualisierte Schaubilder zu Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung im Hellfeld nach Daten der PKS 2025 und der Strafverfolgungsstatistik 2024*. <https://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/AktualisierteSchaubilderKriminalitaetsentwicklung.pdf> (21.06.2026)
- Solga, H., Berger, P.A. & Powell, J.W. (2009). Soziale Ungleichheit – Kein Schnee von gestern! Eine Einführung. In: Solga, H.; Berger, P. & Powell, J. *Soziale Ungleichheit. Klassische Texte zur Sozialstrukturanalyse* (S. 11-46). Campus Verlag.
- Sommerer, L. (2022) Criminology of Crime Avoidance. Creative Compliance Delinquency in the Borderlands of Legality. *Compliance Elliance Journal* 2022(8).
- Statistisches Bundesamt (2025a). *Statistischer Bericht. Strafverfolgung 2024*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2025b). *Staatsanwaltschaften 2024*. EVAS-Nummer 24211. Wiesbaden.
- Steinke, Ronen (2022): *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz*. Berlin Verlag.
- Sutherland, E. H. (1940). White-Collar Criminality. *American Sociological Review*, 5(1), 1-12. <https://doi.org/10.2307/2083937>
- Teichmann, F. (2026). *Green Criminology und die RL (EU) 2024/1203*. NuR 48, 242-246. <https://doi.org/10.1007/s10357-026-4674-x>
- Thompson, V. E. (2020). „Racial Profiling“, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/#footnote-target-20> [20.06.2026]
- Ullrich, P. & Tullney, M. (2016). Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. *sozialraum.de* (4)2. <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php>

- Van Dijk, J. (2008). *The World of Crime: Breaking the Silence on Problems of Security, Justice, and Development Across the World*. Sage.
- Villmow, B. (1998). Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit: Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 1291–1324)*. Duncker & Humblot.
- Wabnitz/Janovsky (2014). *WirtschaftsStrafR-HdB/Pflaum*, 4. Aufl. 2014, 20. Kapitel. Rn. 1-4.
- Wabnitz/Janovsky/Schmitt (2025). *WirtschaftsStrafR-HdB/Bannenberg*, 6. Aufl. 2025, 13. Kap. Rn. 1, beck-online)
- Wagner, J. (1987). *Strafprozeßführung über Medien*. Baden-Baden.
- Walburg, C. (2020). *Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen*. <https://www.bpb.de/themen/inneresicherheit/dossier-innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet-erfahrungen-und-neuere-entwicklungen/>
- Walter, M. (1999). *Strafvollzug*. Richard Boorberg Verlag.
- Wells, J. T. (2011). *Corporate Fraud Handbook*, 3. Ausgabe. John Wiley & Sons: Hoboken.
- Wehrheim, J. (2024). Drogen: Stadt- und raumsoziologische Perspektiven. In Feustel, R.; Schmidt-Semisch, H. & Bröckling, U. (Hrsg.), *Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive (S. 401–415)*. Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-43431-1_28
- Werse, B. (2015). Wie kriminell sind 'Social Supplier'? Ergebnisse zum Drogenkleinsthandel aus zwei empirischen Studien. *Rausch – Wiener Zeitschrift für Suchttherapie*, 3(2): 98-106
- Wickert, C. (2026, 4. März). *Prekariat – Bedeutung, Beispiele und Unterschied zum Proletariat* - SozTheo. <https://soztheo.de/glossar/prekariat/>
- Wieland, J. (2008): Die Kunst der Compliance, in: Löhr, A. & Burkatzki E. (Hrsg.): *Wirtschaftskriminalität und Ethik (S. 155-169)*. Rainer Hampp Verlag.
- Wikström, P.-O. H. & Treiber, K. (2016). Social Disadvantage and Crime: A Criminological Puzzle. *American Behavioral Scientist*, 60(10), 1232-1259.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2018) Bedeutung und Ausmaß der Steuervermeidung anhand von Steuervermeidungsmodellen. In Abgrenzung zur Steuerhinterziehung. WD 4 – 3000 – 032/18.